

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/6292  
13.09.2022

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur  
Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter, Anwörter sowie Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen hat nach § 14 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1; 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung und § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung durch Gesetz regelmäßig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung zu erfolgen. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat sich mit den Gewerkschaften am 29. November 2021 auf eine steuerfreie Corona-Einmalzahlung in Höhe von 1 300 Euro und eine lineare Entgelterhöhung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder verständigt. Für die Auszubildenden werden die Entgelte zum 1. Dezember 2022 um einen monatlichen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Ausgehend vom Tarifergebnis ist eine zeitgleiche und systemgerechte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zur Erfüllung des Gesetzesauftrags des § 14 ThürBesG und des § 4 ThürBeamtVG sowie zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation erforderlich. In einem ersten Schritt wurde die Rechtsgrundlage für die Corona-Sonderzahlung mit dem Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) geschaffen. Diese Sonderzahlung wurde mit den Bezügen für den Monat April 2022 an die Berechtigten gezahlt. Die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 soll mit diesem Mantelgesetz erfolgen.

Im Ergebnis der Überprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation besteht darüber hinaus im Jahr 2022 ein Bedarf, die Höhe der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags ab den Stufen für die dritten und weiteren berücksichtigungsfähigen Kinder anzupassen.

Weiterer Änderungsbedarf im Thüringer Besoldungsgesetz ergibt sich insbesondere aufgrund der Neuregelung und Zusammenfassung der bisherigen Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung für Gerichtsvollzieher zu einer Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher durch die Thüringer Verordnung zur Neuregelung der Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 9. März 2022 (GVBl. S. 187) sowie aufgrund der notwendigen Schließung einer Regelungslücke hinsichtlich der weiteren Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung (Fachleiter für Pädagogik). Zudem sollen die Beamten des Steuerfahndungsdienstes den Beamten der Kriminalpolizei hinsichtlich der Gewährung des Kleidergeldes gleichgestellt werden. Ferner soll den Ausbildungsbemühungen des Landes und der Kommunen in Thüringen als Dienstherren zur Nachwuchsgewinnung besser Rechnung getragen werden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiles Arbeiten ergibt sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich des Dienstunfallschutzes des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes insoweit auszudehnen,

dass auch Fahrten von der Wohnung zur Abgabe des eigenen Kindes in fremde Obhut dem dienstlichen Bereich der Wegeunfälle zugeordnet werden.

Zudem sind die landesrechtlichen Bestimmungen zur Anrechnung ausländischer Renten auf die Beamtenversorgung an den Regelungsgehalt des am 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10) im Hinblick auf die Nichtanrechnung von Renten aus dem Vereinigten Königreich anzupassen. Aufgrund der zwischenzeitlich stark differierenden besoldungsrechtlichen kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags ergibt sich zudem die Notwendigkeit, für versorgungsberechtigte Hinterbliebene eine sachgerechte Neuregelung zu treffen. Außerdem soll die Energiepreispauschale nach dem Steuerentlastungsgesetz 2022 bei der Beamtenversorgung anrechnungsfrei bleiben, um ihrem Zweck, einen Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen Fahrtkosten darzustellen, gerecht zu werden.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Praxis klarstellender Regelungsbedarf in einigen Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes, wie zum Beispiel die Berücksichtigung von sonstigen Vordienstzeiten oder praktischen Ausbildungszeiten in Teilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Berücksichtigung einer Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit nicht anrechenbare Versorgungsleistungen erworben wurden, sowie für die bei den kindererziehungsbezogenen Zuschlägen berücksichtigungsfähigen Zeiten. Aufgrund von Erfahrungen im Bundesbereich sind in Ergänzung der Bestimmungen zur Anerkennung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung die inhaltsgleichen Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes dem Bundesrecht anzupassen.

Im Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) in der jeweils geltenden Fassung ergibt sich insbesondere Änderungsbedarf beim Ausschluss nachversicherter Zeiten aus dem Altersgeldanspruch. Dieser Ausschluss ist nur gerechtfertigt, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von fünf Jahren erfüllt ist und somit auch tatsächlich aus der Nachversicherung Ansprüche entstehen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ergibt sich ein Änderungsbedarf für die im Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134 -169-) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelungen, die sich durch Zeitablauf erledigt haben.

## **B. Lösung**

Erlass eines Mantelgesetzes.

Durch die Artikel 1 und 3 werden die Beträge der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen in Anlehnung an das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder ab 1. Dezember 2022 einheitlich um 2,8 Prozent angehoben. Die prozentualen Anhebungen der Beträge erfolgen auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage sowie für bestimmte Erschwerniszulagen und die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung. Ebenfalls erhöhen sich die Beträge des Unfallausgleichs, der Kinderzuschläge, des Pflegezuschlags und der Überleitungsausgleiche der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes. Die Anwärterbezüge werden ab 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro angehoben.

In einer Übergangsregelung werden für das Jahr 2022 im Thüringer Besoldungsgesetz Erhöhungsbeträge vorgesehen, die zusätzlich zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das dritte, vierte und jedes weitere Kind gewährt werden.

Des Weiteren werden im Thüringer Besoldungsgesetz infolge der Zusammenfassung der bisherigen Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung für Gerichtsvollzieher zu einer Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher die bisher auseinanderfallenden Ermächtigungsgrundlagen für die Vollstreckungsvergütung und die Bürokostenentschädigung zusammengefasst sowie die gesetzlichen Modalitäten der Vollstreckungsvergütung neu festgelegt. In der Thüringer Besoldungsordnung A wird für Fachleiter für Pädagogik ein eigenes Funktionsamt ausgebracht, welches bewertungsrechtlich in Besoldungsgruppe A 14 zuzuordnen ist. Zudem wird in der Rechtsgrundlage für die Gewährung des Kleidergeldes der Empfängerkreis um die Beamten des Steuerfahndungsdienstes erweitert. Die Gewährung von Anwärterbezügen unter Auflagen und von Anwärtersonderzuschlägen soll von der Ableistung einer Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes abhängig gemacht werden.

Durch Artikel 5 wird die Definition des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach § 26 Abs. 2 ThürBeamtVG entsprechend des Regelungsbedarfs ausgeweitet. Zudem werden § 72 ThürBeamtVG und die nicht mehr erforderlichen Übergangsregelung in § 92j ThürBeamtVG an das Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits angepasst.

Die Regelungen zur Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags an mehrere anspruchsberechtigte Hinterbliebene werden an das Bundesrecht angepasst, wonach die Summe der dem Versorgungsurheber zustehenden kinderbezogenen Familienzuschläge zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten gezahlt wird.

In einer Sonderbestimmung wird die Energiepreispauschale bei der Anrechnung von Einkünften nach den Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgenommen.

Die §§ 17 und 18 ThürBeamtVG werden um einen Verweis ergänzt, dass die im Beamtenverhältnis maßgebende Berücksichtigung von Zeiten in Teilzeit hier auch Anwendung finden. Im Hinblick auf die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten wird die entsprechende Regelung des Bundes übernommen.

In § 6 ThürAltGG wird in Anlehnung an das Bundesrecht ergänzt, dass der Ausschlussstatbestand für nachversicherte Dienstzeiten nicht greift, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Im Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetz werden die sich durch Zeitablauf erledigten Regelungen aufgehoben.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die zusätzlichen Kosten der aufgrund des § 14 ThürBesG und des § 4 ThürBeamtVG vorgesehenen Anpassung der Besoldung und Versorgung betragen für das Land

1. im Jahr 2022: 5,0 Millionen Euro,
2. ab dem Jahr 2023 jährlich etwa: 59,5 Millionen Euro.

Die zusätzlichen Kosten der aufgrund des § 14 ThürBesG und des § 4 ThürBeamtVG vorgesehenen Anpassung der Besoldung und Versorgung betragen für die Kommunen geschätzt

- |                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| 1. im Jahr 2022:                   | 0,5 Millionen Euro, |
| 2. ab dem Jahr 2023 jährlich etwa: | 6,0 Millionen Euro. |

Für das Land entstehen jährlich weitere Mehrkosten in Höhe von 130 000 Euro durch die normative Bewertung der Fachleiter für Pädagogik mit der Besoldungsgruppe A 14 und etwa 17 500 Euro Mehrkosten zur Gewährung des Kleidergeldes an die Beamten des Steuerfahndungsdienstes.

Zudem kann es durch die Ausdehnung der Definition des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges im Rahmen des Dienstunfallschutzes im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz sowie die Ergänzung im Thüringer Altersgeldgesetz bezüglich der Notwendigkeit der Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit als Ausschlussgrund für die Nichtanrechnung von nachversicherten Zeiten beim Altersgeldanspruch zu geringfügigen Mehrkosten kommen, die jedoch von der Anzahl der Anwendungsfälle abhängig sind und daher nicht prognostiziert werden können.

Die übrigen Änderungen im Thüringen Beamtenversorgungsgesetz und im Thüringer Altersgeldgesetz haben überwiegend keine oder geringfügig kostendämpfende Auswirkungen.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Finanzministerium.

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, 13. September 2022

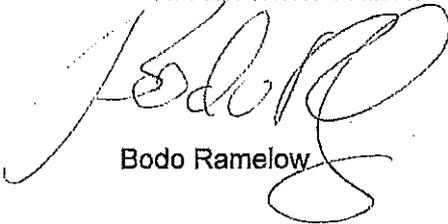
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 21./22./23. September 2022.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Ramelow

**2022** **zusammen  
wachsen**  
Bundesratspräsidentschaft  
Thüringen 2021/22

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Ust.-ID: DE343898044

Telefon 0361 57-321 1801  
Telefax 0361 67-321 1805

poststelle@  
tsk.thueringen.de

66328/2022



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Gesetz  
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung  
besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2022**

**§ 1  
Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen**

- (1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- (2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- (3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.
- (4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. Dezember 2022 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,24 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. Dezember 2022 die Monatsbeträge um 2,24 Prozent.

**§ 2  
Weitere Anpassungen**

- (1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- (2) Für Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beträge nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

## **Artikel 2** **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67f wird folgender § 67g eingefügt:

„§ 67g  
Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung  
und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und  
versorgungsrechtlicher Vorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um 10 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um 11 Euro. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39.“

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 3** **Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Worte „Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte“ durch die Worte „im Vollstreckungsdienst tätige Beamte mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a  
Vergütung für Gerichtsvollzieher

(1) Das für das Gerichtsvollzieherwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher zu regeln.

(2) Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren und von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen mit abgegolten sind und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Büros sowie für Nachtdienst. Es kann ferner bestimmt werden, inwieweit im Einzelfall eine besondere Vergütung gewährt wird, wenn die regelmäßig zustehenden Vergütungsbeträge zur Deckung der typischen Aufwendungen nicht ausreichen.

(3) Die Gerichtsvollzieher erhalten die Vergütung zusätzlich zu der ihnen sonst zustehenden Besoldung.“

3. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht werden. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“

4. § 52 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. unmittelbar im Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre als Beamter bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Laufbahn, für die er die Befähigung erworben hat, tätig ist; die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“

5. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kriminalpolizei“ die Worte „und des Steuerfahndungsdienstes“ eingefügt.

6. Die Überschrift des § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65  
Überleitungsbestimmungen zu Artikel 3 des Gesetzes  
zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes“

7. In § 67c Abs. 3 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 wird die Verweisung „Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung“ ersetzt.

bb) In Absatz 6 wird die Angabe „Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -“ durch die Angabe „Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -“ ersetzt.

b) Dem Abschnitt II Nr. 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stellenzulage wird nicht an Beamte gewährt, denen das Amt des Seminarrektor - als weiterer Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung (Fachleiter für Pädagogik) verliehen wurde.“

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Funktionszusätze nach dem Amt „Seminarrektor“ erhalten folgende Fassung:

- „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -<sup>2)</sup>
- als weiterer Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung (Fachleiter für Pädagogik) -<sup>7)</sup>
- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -<sup>8)</sup>“

bbb) Nach Fußnote 6 wird folgende neue Fußnote 7 eingefügt:

„<sup>7)</sup> Voraussetzung ist, dass ausschließlich die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 7 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen werden.“

ccc) Die bisherige Fußnote 7 wird Fußnote 8 und erhält folgende Fassung:

„<sup>8)</sup> Voraussetzung ist, dass regelmäßig mindestens acht Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden oder an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO pädagogisch-praktisch nachqualifiziert werden.“

bb) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste und zweite Funktionszusatz nach dem Amt „Rektor“ erhalten folgende Fassung:

- „- einer Förderschule -
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -“

bbb) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt „Seminardirektor“ erhält folgende Fassung:

- „- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -“

10. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:



gültig ab 1. Dezember 2022

## 2. Thüringer Besoldungsordnung B

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 178,19
B 3	8 659,72
B 4	9 164,05
B 5	9 742,71
B 6	10 289,11
B 7	10 820,67
B 8	11 374,63
B 9	12 062,48
B 10	14 198,53

gültig ab 1. Dezember 2022

## 3. Thüringer Besoldungsordnung W

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4 933,74	6 334,17	7 140,47



**Anlage 6**  
(zu § 37)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	160,38
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	295,33
b) zweite zu berücksichtigende Kind	478,78
c) dritte zu berücksichtigende Kind	751,44
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	726,77

**Tabelle 2**

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	134,77
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	141,13

**Anlage 7**  
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 314,24
A 9 bis A 11	1 371,39
A 12	1 519,34
A 13	1 553,00
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr.7 Buchst. b oder R 1	1 589,97

**Anlage 8**  
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,  
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)

**Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
	Nummer 6		
für Beamte des			
mittleren Dienstes	50,00		
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	52,62		
Doppelbuchst. bb	92,67		
Buchst. b	101,58		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich			
vier Lehramtsanwärtern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00		
Anlage 3 zur Besoldungsordnung R			
Nummer 2	101,58		

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	44,59
		A 9	1	329,42
		A 9	2	201,07
		A 11	3	226,33
		A 13	1 bis 3, 5	330,16
		A 13	6	226,33
		A 14	2, 4	226,33
		A 15	2, 3	226,33
		A 16	3, 6	252,18
		R 1	1, 2	249,31
		R 2	3 bis 7	249,31
		R 3	2	249,31
		A 14 kw	1	226,33

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	283,08
		der Besoldungsgruppe R 2	316,88
		Nummer 2	360,43

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

gültig ab 1. Dezember 2022

**Besoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 916,12	4 050,96	4 185,75	4 320,57	4 455,40	4 590,17	4 725,00	4 859,82	4 994,63	5 129,44	5 264,24	5 399,06	5 533,90	5 668,72	
C 2	3 948,35	4 123,36	4 337,36	4 551,39	4 765,39	4 979,40	5 193,39	5 407,38	5 621,41	5 835,40	6 049,40	6 263,40	6 477,41	6 691,41	6 905,42
C 3	4 297,14	4 539,46	4 781,77	5 024,10	5 266,41	5 508,74	5 751,03	5 993,33	6 235,68	6 477,98	6 720,29	6 962,63	7 204,92	7 447,22	7 689,52
C 4	5 424,13	5 667,09	5 910,07	6 153,02	6 396,00	6 638,97	6 881,90	7 124,84	7 367,80	7 610,77	7 853,72	8 096,67	8 339,65	8 582,59	8 825,55

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C <sup>*)</sup>	Betrag in Euro
Nummer 2b	101,58
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	283,08 316,88
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2 <sup>*)</sup>	144,02

<sup>\*)</sup> Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

gültig ab 1. Dezember 2022

**Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)**  
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	2 739,73	3 088,92	3 485,62	3 938,37	4 462,33	5 057,67	5 734,12	6 502,75	7 376,02	8 368,28	9 495,70	10 776,70	12 232,17	
Zonenstufe														
1	910,46	984,43	1 067,18	1 156,24	1 255,27	1 363,13	1 482,22	1 613,92	1 760,61	1 921,10	1 988,83	2 060,28	2 136,78	2 218,27
2	1 008,26	1 088,53	1 176,29	1 272,85	1 379,42	1 494,80	1 622,69	1 763,13	1 918,61	2 089,12	2 166,86	2 249,62	2 337,41	2 431,44
3	1 106,06	1 192,60	1 286,63	1 390,73	1 503,57	1 627,71	1 763,13	1 912,34	2 076,62	2 255,94	2 344,93	2 438,99	2 539,30	2 644,61
4	1 203,89	1 296,66	1 396,99	1 507,31	1 627,71	1 759,37	1 903,53	2 061,53	2 234,57	2 423,93	2 522,98	2 628,31	2 739,89	2 857,75
5	1 301,68	1 400,75	1 507,31	1 623,94	1 751,84	1 891,03	2 042,72	2 209,50	2 392,58	2 591,94	2 701,03	2 817,63	2 940,55	3 072,18
6	1 399,49	1 503,57	1 617,67	1 741,80	1 875,97	2 022,67	2 183,18	2 358,71	2 550,56	2 759,96	2 879,10	3 007,00	3 141,16	3 285,36
7	1 497,29	1 607,63	1 728,00	1 858,41	2 000,11	2 155,58	2 323,60	2 507,94	2 708,53	2 927,98	3 058,40	3 196,31	3 343,02	3 498,52
8	1 595,10	1 711,71	1 838,38	1 975,03	2 124,26	2 287,25	2 464,04	2 655,89	2 866,54	3 096,01	3 236,43	3 385,65	3 543,64	3 711,67
9	1 692,90	1 815,79	1 948,69	2 092,88	2 249,62	2 418,89	2 604,48	2 805,10	3 024,54	3 264,04	3 414,51	3 574,99	3 744,28	3 924,83
10	1 790,68	1 919,84	2 059,04	2 209,50	2 373,79	2 550,56	2 743,66	2 954,33	3 182,53	3 430,81	3 592,55	3 763,08	3 944,93	4 138,00
11	1 888,52	2 022,67	2 169,37	2 327,36	2 497,91	2 683,47	2 884,11	3 102,29	3 340,53	3 598,83	3 770,59	3 952,42	4 146,77	4 352,42
12	1 986,31	2 126,77	2 279,73	2 444,00	2 622,05	2 815,14	3 024,54	3 251,49	3 498,52	3 766,85	3 948,66	4 141,75	4 347,40	4 565,57
13	2 084,12	2 230,83	2 388,83	2 560,59	2 746,17	2 946,79	3 164,99	3 400,73	3 656,50	3 934,87	4 126,72	4 331,09	4 548,00	4 778,73
14	2 181,94	2 334,91	2 499,14	2 678,46	2 870,33	3 078,44	3 304,15	3 548,68	3 814,51	4 102,89	4 304,76	4 520,44	4 748,63	4 991,89
15	2 279,73	2 437,72	2 609,49	2 795,06	2 994,43	3 211,37	3 444,61	3 697,89	3 972,49	4 270,91	4 484,05	4 709,77	4 950,52	5 205,04
16	2 377,52	2 541,79	2 719,85	2 911,69	3 119,83	3 343,03	3 585,04	3 847,08	4 130,47	4 437,67	4 662,13	4 899,10	5 151,14	5 418,23

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
von -- bis		2 739,74	3 088,93	3 485,63	3 938,39	4 462,34	5 057,68	5 734,13	6 502,76	7 376,03	8 368,29	9 495,71	10 776,71	12 232,18
17	2 739,73	3 088,92	3 485,62	3 938,37	4 462,33	5 057,67	5 734,12	6 502,75	7 376,02	8 368,28	9 495,70	10 776,70	12 232,17	
18	2 475,32	2 645,88	2 830,20	3 029,55	3 243,95	3 474,68	3 725,47	3 996,29	4 288,48	4 605,68	4 840,18	5 088,45	5 351,76	5 632,64
19	2 571,86	2 749,95	2 940,55	3 146,15	3 368,11	3 607,60	3 865,89	4 144,26	4 446,45	4 773,75	5 018,23	5 277,78	5 553,64	5 845,80
20	2 669,69	2 854,01	3 050,86	3 262,80	3 492,24	3 739,25	4 005,10	4 293,48	4 604,44	4 941,75	5 196,29	5 467,12	5 754,27	6 058,97
	2 767,48	2 956,83	3 161,20	3 380,65	3 616,37	3 870,93	4 145,54	4 442,70	4 762,45	5 109,77	5 374,35	5 656,46	5 954,90	6 272,11

**Tabelle 2**

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	159,24
2	175,55
3	191,84
4	208,14
5	225,72
6	242,00
7	258,31
8	274,60
9	290,90
10	307,20
11	323,53
12	339,80
13	356,12
14	372,40
15	388,70
16	405,01
17	421,31
18	437,61
19	455,17
20	471,47"

#### **Artikel 4** **Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92k wird folgender § 92l eingefügt:

„§ 92l  
Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale

Die nach dem Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes gewährte Energiepreispauschale von 300 Euro gilt nicht als Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes.“

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### **Artikel 5** **Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird aufgehoben.

2. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder
2. Polizeivollzugsdienst geleistet hat.“

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und nach dem Wort „kann“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.“

5. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.“

6. Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 werden

1. Zeiten, die doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, nur einfach und
2. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung unabhängig von ihrem Teilzeitumfang mit ihrer Dauer berücksichtigt.“

7. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle oder Unterkunft.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

- „Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte
1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
    - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
    - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
  2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchst. a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf die Bestattungskosten ist ein Sterbegeld nach § 47 anzurechnen.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 34 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 64 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „erhalten sie die ihnen nach § 38 Abs. 2 und 4 ThürBesG für die auf sie entfallenden Kinder zustehenden Beträge der Stufen des Familienzuschlags“ durch die Worte „wird der gesamte sich aus den Stufen des Familienzuschlags für die Kinder ergebende Betrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt“ ersetzt.

11. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kindererziehungszeit endet vorzeitig mit dem

1. Tod des Kindes,
2. Eintritt oder der Versetzung des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand,
3. Tod des Anspruchsberechtigten oder
4. Wechsel der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil.“

12. In § 66 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kindererziehungszuschlag“ die Angabe „oder eine Leistung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ eingefügt.

13. In § 69 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt.

14. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente (Absatz 1) außer Ansatz, der

1. auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung beruht,
2. auf einer Höherversicherung beruht oder
3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 13a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 13a berücksichtigt werden.“

c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ ein Komma und die Worte „des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

15. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 75 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

16. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „80 vom Hundert“ durch die Angabe „76 vom Hundert“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 2 ThürBesG“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „40 vom Hundert“ durch die Angabe „38 vom Hundert“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch die Angabe „48 vom Hundert“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „57 vom Hundert“ ersetzt.

ccc) In Nummer 6 wird die Angabe „80 vom Hundert“ durch die Angabe „76 vom Hundert“ ersetzt.

17. Dem § 87 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausgleichszulage vermindert sich ab dem 1. Dezember 2022, erstmalig mit der am 1. Dezember 2022 in Kraft tretenden Erhöhung, bei jeder allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte der Bezügeerhöhung.“

18. Dem § 92d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. Dezember 2022, erstmalig mit der am 1. Dezember 2022 in Kraft tretenden Erhöhung, vermindert sich der nach Satz 1 zustehende Betrag jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich der für das jeweilige Kind zustehende Familienzuschlag nach § 64 unbefristet erhöht.“

19. § 92j wird aufgehoben.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

21. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

(1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 925,20 Euro.

(2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,94 Euro.

(3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,99 Euro,

2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,73 Euro.

(4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,95 Euro, für weitere Monate jeweils 0,99 Euro.

(5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,08 Euro.

(6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 0,99 Euro.

(7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt

1. bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016 152,69 Euro,
2. bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 305,37 Euro.

(8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 284,12 Euro.“

## **Artikel 6 Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes**

Das Thüringer Altersgeldgesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 13a und 15 ThürBeamVG“ durch die Verweisung „§§ 13a, 15 und 19 ThürBeamVG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Worte „sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Abs. 2 und 3 ThürBeamVG gilt entsprechend; die entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 3 ThürBeamVG umfasst auch die Konkurrenz zwischen Waisengeldern und Waisenaltersgeldern.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entlassung der Zeitpunkt des Wegfalls der Aufschubgründe.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 und 5 bis 8“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

4. In § 16 Satz 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch die Worte „anderen Mitgliedstaat“ ersetzt.

## **Artikel 7 Änderung des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134 -169-), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 22. September 2011 (GVBl. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Angabe „Die Absätze 1 bis 4 gelten“ wird durch die Angabe „Absatz 1 gilt“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Verweisung „§ 72a des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Verweisung „§ 72a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und die Verweisung „§ 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Verweisung „§ 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ sowie die Verweisung „§ 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und die Verweisung „§ 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Verweisung „§ 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 8 wird § 5 und die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ werden durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

### **Artikel 8** **Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung**

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 293) , wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Geldbetrag „3,70 Euro“ durch den Geldbetrag „3,80 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Geldbetrag „1,02 Euro“ durch den Geldbetrag „1,05 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird der Geldbetrag „1,71 Euro“ durch den Geldbetrag „1,76 Euro“ ersetzt.

2. § 6 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst nach § 45 ThürBesG und einer Vergütung für Gerichtsvollzieher nach § 45a ThürBesG,“

### **Artikel 9** **Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8  | 16,65 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12                                       | 22,84 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie<br>Besoldungsordnungen C und W | 31,54 Euro. |

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrerämtern

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht<br>unter die Nummern 2 und 3 fallen,          | 21,25 Euro,  |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt<br>der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, | 26,30 Euro,  |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt<br>der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, | 31,20 Euro,  |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien, an berufsbildenden<br>Schulen und an Hochschulen    | 36,43 Euro.“ |

### **Artikel 10** **Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird die Angabe „Vergütung nach § 45 ThürBesG“ durch die Angabe „Vergütungen nach den §§ 45 und 45a ThürBesG“ ersetzt.

### **Artikel 11** **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 6 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. November 2021,
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und
3. Artikel 4 mit Wirkung vom 1. September 2022  
in Kraft.

# **Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

## **A. Allgemeines**

### **I. Überblick über den Regelungsgehalt**

Mit dem Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) wurde mit der Corona-Sonderzahlung bereits ein erster Bestandteil des Tarifergebnisses für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 zeit- und inhaltsgleich für den Bereich der Beamten umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden nunmehr alle anderen Bestandteile dieses Tarifergebnisses zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen.

Mit Artikel 1 werden die Beträge der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen dabei in Anlehnung an das Tarifergebnis ab 1. Dezember 2022 einheitlich um 2,8 Prozent angehoben. Die prozentualen Anhebungen der Beträge erfolgen auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage sowie für bestimmte Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung. Ebenfalls erhöhen sich die Beträge der verschiedenen Zuschläge, des Überleitungsausgleichs und des Unfallausgleichs der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich entsprechend dem Tarifergebnis um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro zum 1. Dezember 2022.

Artikel 2 enthält eine Übergangsregelung für das Jahr 2022 hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte, vierte und jedes weitere Kind.

Artikel 3 enthält neben den Neufassungen der entsprechenden Besoldungstabellen, welche die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 ersetzen, auch eine normative Bewertung des Amtes für den weiteren Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung (Fachleiter für Pädagogik), eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kleidergeld an die Beamten des Steuerfahndungsdienstes. Zudem werden infolge der Neuregelung und Zusammenfassung der bisherigen Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung für Gerichtsvollzieher zu einer einheitlichen Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher die bisher hinsichtlich der zum Erlass ermächtigten Ministerien auseinanderfallenden Ermächtigungsgrundlagen für die Vollstreckungsvergütung und die Bürokostenentschädigung zusammengefasst sowie die gesetzlichen Modalitäten der Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher neu festgelegt. Die Gewährung von Anwärterbezügen unter Auflagen und von Anwärtersonderzuschlägen wird von der Ableistung einer Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes abhängig gemacht.

Die Artikel 4 und 5 enthalten Änderungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes und Artikel 6 Änderungen des Thüringer Altersgeldgesetzes, die vor allem aus Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis resultieren, aber auch in Anlehnung an entsprechende Änderungen im Bundesrecht vorgenommen werden.

In Artikel 7 werden Regelungen des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes aufgehoben, die sich durch Zeitablauf erledigt haben.

Durch die Artikel 8 und 9 werden die Beträge für die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuIV) und die Beträge der Stundensätze der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung um 2,8 Prozent angehoben.

In Artikel 10 wird die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge aufgrund der Neuregelung der Vergütung für Gerichtsvollzieher angepasst.

Gleichzeitig wird mit der nachfolgenden Gesetzesbegründung die Besoldung entsprechend der Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, insbesondere des Beschlusses unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/18, auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft, dokumentiert und begründet.

## **II. Gewährleistung der verfassungsgemäßen Alimentation**

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 im Verfahren 2 BvL 4/18 dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Zudem folgen für den Besoldungsgesetzgeber aus dem Prozeduralisierungsgebot Begründungspflichten. Zwar schuldet der Gesetzgeber nach überkommener Auffassung von Verfassung wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz. Da aber das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes auch tatsächlich eingehalten wird. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber daher gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547) wurde bereits dem Prozeduralisierungsgebot in der Begründung, siehe Drucksache des Landtags 7/3575 vom 23. Juni 2021, ausführlich Rechnung getragen. Insoweit wird auf diese im Folgenden jeweils Bezug genommen.

Zu den Einzelheiten der erforderlichen Prüfungsschritte wird auf die Seiten 13 bis 31 der vorgenannten Drucksache 7/3575 verwiesen. Diesen Anforderungen müssen die durch dieses Gesetz bewirkten besoldungsrechtlichen Änderungen genügen, was im Folgenden dargestellt wird.

Aus Gründen der Aktualisierung wird bei den ersten drei Parametern nochmals die Entwicklung des Indexes bis zum Jahr 2021 dargestellt.

1. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne (erster Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen im öffentlichen Dienst im betroffenen Land ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Wird bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifiergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkoppelung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifiergebnisse. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifiergebnissen und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Thüringen wurde in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 37 bis 40 vollständig und ausführlich bis zum Jahr 2021 dargestellt. Hierauf wird verwiesen. Für das Jahr 2022 wird die prozentuale Erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 mit diesem Gesetz geregelt.

Der Besoldungsindex wird aus der Multiplikation des Indexwertes des Vorjahres mit einem die Besoldungserhöhung abbildenden Faktor ermittelt. Der Indexwert wurde zur Gewährleistung einer möglichst genauen Abbildung der Entwicklung bislang für fünf Gruppen von Besoldungsgruppen getrennt ermittelt. Dies ist ab dem Jahr 2020 nicht mehr erforderlich, da die linearen Anpassungen für alle Besoldungsgruppen ab dem Jahr 2006 gleichermaßen vorgenommen wurden. Der Indexwert ist daher ab dem Jahr 2020 in allen fünf Gruppen identisch.

Auf der ersten Prüfungsstufe ist es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Ausgangspunkt ausreichend, die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um den bestimmten Prozentwert zu erfassen. Soweit dadurch unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, stelle dies die Aussagekraft des Parameters nicht in Frage. Dieser Umstand ist erst im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Die aufgrund des Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie gewährte Sonderzahlung wurde bei der Besoldungsentwicklung nicht eingerechnet, da diese keine lineare Besoldungskomponente darstellt und damit bei den Berechnungen für die ersten drei Parameter nicht berücksichtigt werden kann.

Danach ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 folgende Berechnungen:

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index	Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2006	Basis	100,00	2007	Basis	100,00
2007	0	100,00	2008	2,9	102,90
2008	2,9	102,90	2009	3	105,99
2009	3	105,99	2010	1,2	107,26
2010	1,2	107,26	2011	1,5	108,87
2011	1,5	108,87	2012	1,9	110,94
2012	1,9	110,94	2013	2,45	113,65
2013	2,45	113,65	2014	2,75	116,78
2014	2,75	116,78	2015	1,9	119,00
2015	1,9	119,00	2016	2,1	121,50
2016	2,1	121,50	2017	1,8	123,68
2017	1,8	123,68	2018	2,35	126,59
2018	2,35	126,59	2019	3,2	130,64
2019	3,2	130,64	2020	3,2	134,82
2020	3,2	134,82	2021	1,4	136,71

2021	1,4	136,71	2022	2,8	140,54
Steigerung (y)		36,71	Steigerung (y)		40,54

Damit stieg die Besoldung (y) in den Jahren

- 2006 bis 2021 um 36,71 Prozent und
- 2007 bis 2022 um 40,54 Prozent.

Der Berechnung der Tarifentwicklung (x) wurden die zuletzt vom Statistischen Bundesamt in der Statistik „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022“ vom 28. April 2021 auf Seite 42 veröffentlichten Tarifierhöhungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wird die Tarifierhöhung von 2,8 Prozent ebenfalls für das ganze Jahr voll berücksichtigt, obwohl die Tarifierhöhung erst zum 1. Dezember 2022 wirksam wird.

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index	Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2006	Basis	100,00	2007	Basis	100,00
2007	0	100,00	2008	2,9	102,90
2008	2,9	102,90	2009	3	105,99
2009	3	105,99	2010	1,2	107,26
2010	1,2	107,26	2011	1,5	108,87
2011	1,5	108,87	2012	1,9	110,94
2012	1,9	110,94	2013	2,7	113,93
2013	2,7	113,93	2014	3	117,35
2014	3	117,35	2015	2,1	119,81
2015	2,1	119,81	2016	2,3	122,57
2016	2,3	122,57	2017	2	125,02
2017	2	125,02	2018	2,35	127,96
2018	2,35	127,96	2019	3,01	131,81
2019	3,01	131,81	2020	3,12	135,92
2020	3,12	135,92	2021	1,29	137,68
2021	1,29	137,68	2022	2,8	141,53
Steigerung (x)		37,68	Steigerung (x)		41,53

Damit stiegen die Tarifverdienste (x) in den Jahren

- 2006 bis 2021 um 37,68 Prozent und
- 2007 bis 2022 um 41,53 Prozent.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation ( $r_{\text{Tarif}}$ ) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet, vergleiche vorgenannter Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in juris Rn. 128:

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[ \frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Tarifentwicklung	Vergleich Besoldung mit Tarif
2006 bis 2021	36,71	37,68	0,71
2007 bis 2022	40,54	41,53	0,71

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte erste Parameter eingehalten.

2. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Entsprechend den Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für alle 15-Jahres-Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2022 die Entwicklung des Nominallohnindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik im Bericht „Real- und Nominallohnindex in Thüringen 2020“ im Juli 2021 auf Seite 17 für Thüringen veröffentlichten Indizes zugrunde gelegt. Den Nominallohnindex für das Jahr 2021 hat das Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 25. April 2022 mitgeteilt. Für das Jahr 2022 wurde die prozentuale Veränderung wie zum Vorjahr angenommen.

Jahr	Index	Indexierung auf 100	Jahr	Index	Indexierung auf 100
2006	78,3	100,00	2007	79,3	100,00
2007	79,3	101,28	2008	82,2	103,66
2008	82,2	104,98	2009	82,8	104,41
2009	82,8	105,75	2010	85,5	107,82
2010	85,5	109,20	2011	87,9	110,84
2011	87,9	112,26	2012	91,0	114,75
2012	91,0	116,22	2013	92,6	116,77
2013	92,6	118,26	2014	96,5	121,69
2014	96,5	123,24	2015	100,0	126,10
2015	100,0	127,71	2016	102,4	129,13
2016	102,4	130,78	2017	105,6	133,17
2017	105,6	134,87	2018	109,1	137,58
2018	109,1	139,34	2019	113,1	142,62
2019	113,1	144,44	2020	113,3	142,88
2020	113,3	144,70	2021	117,2	147,79
2021	117,2	149,68	2022	121,2	152,81
Steigerung (x)		49,68	Steigerung (x)		52,81

Damit stieg der Nominallohnindex (x) in den Jahren

- 2006 bis 2021 um 49,68 Prozent und
- 2007 bis 2022 um 52,81 Prozent.

Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex wird die Besoldungsentwicklung wie bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt, vergleiche Ausführungen nach Nummer 1.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation ( $r_{Nominal}$ ) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet, vergleiche vorgenannter Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in juris Rn. 128:

$$r_{\text{Nominal}} = 100 * \left[ \frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Entwicklung Nominallohnindex	Vergleich Besoldung mit Nominallohnindex
2006 bis 2021	36,71	49,68	9,49
2007 bis 2022	40,54	52,81	8,73

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter nicht eingehalten.

### 3. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Entsprechend der Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für alle 15-Jahres-Zeiträume bis einschließlich des Jahres 2022 die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 28. Januar 2021 zur Verfügung gestellten Verbraucherpreisindizes für die Jahre 1993 bis 2020 für Thüringen mit der Basis 2015 = 100 sowie für das Jahr 2021 der auf dessen Internetseite aufgeführte Wert zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wird zunächst aufgrund der Preisentwicklungen durch den Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen aus Gründen der Vorsicht eine prozentuale Veränderung zum Vorjahr in Höhe von 10 Prozent angenommen. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2022 ist der Verbraucherpreisindex, der bereits die steigenden Energiepreise berücksichtigt, im Vergleich zu den Vorjahreswerten um durchschnittlich 7,6 Prozent gestiegen.

Jahr	Index	Indexierung auf 100	Jahr	Index	Indexierung auf 100
2006	88,7	100,00	2007	90,4	100,00
2007	90,4	101,92	2008	92,5	102,32
2008	92,5	104,28	2009	92,6	102,43
2009	92,6	104,40	2010	93,4	103,32
2010	93,4	105,30	2011	95,3	105,42
2011	95,3	107,44	2012	97,2	107,52
2012	97,2	109,58	2013	98,5	108,96
2013	98,5	111,05	2014	99,2	109,73
2014	99,2	111,84	2015	100,0	110,62
2015	100,0	112,74	2016	100,6	111,28
2016	100,6	113,42	2017	102,1	112,94
2017	102,1	115,11	2018	103,9	114,93
2018	103,9	117,14	2019	105,4	116,59
2019	105,4	118,83	2020	106,3	117,59
2020	106,3	119,84	2021	109,7	121,35
2021	109,7	123,68	2022	120,7	133,52

Steigerung (x)	23,68	Steigerung (x)	33,52
----------------	-------	----------------	-------

Damit stieg der Verbraucherpreisindex (x) in den Jahren

- 2006 bis 2021 um 23,68 Prozent und
- 2007 bis 2022 um 33,52 Prozent.

Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird die Besoldungsentwicklung wie der bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt, vergleiche Ausführungen nach Nummer 1.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation ( $r_{Verbr}$ ) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet, vergleiche vorgenannter Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in juris Rn. 128:

$$r_{Verbr} = 100 * \left[ \frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungs-entwicklung	Entwicklung Verbraucherpreisindex	Vergleich Besoldung mit Verbraucherpreisindex
2006 bis 2021	36,71	23,68	-9,53
2007 bis 2022	40,54	33,52	-4,99

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte dritte Parameter eingehalten.

#### 4. Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird vom Bundesverfassungsgericht unter zwei Aspekten betrachtet. Zum einen ist die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu untersuchen. Zum anderen ist der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zu diskutieren.

##### a) Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Neben der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung auch aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dienen die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A der Jahre 2017 (gültig ab 1. Januar 2017) und 2022 (gültig ab 1. Dezember 2022) in Thüringen; diese sind in Anlage 1 dargestellt. Um die Entwicklung des relativen Abstands der Grundgehaltssätze in den einzelnen Besoldungsgruppen in dem vorgegebenen Zeitraum betrachten zu können, muss in einem ersten Schritt jeweils für die Jahre 2017 und 2022 der relative Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen ermittelt werden. Dieser ergibt sich, indem der Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe

durch den Grundgehaltssatz der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe dividiert wird. Diese Berechnung wird ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Setzt man in einem zweiten Schritt diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2017 und 2022 in Relation, ergeben sich die Werte für die prozentuale Abweichung. Daraus ist erkennbar, dass lediglich Abweichungen im hundertstel Prozentbereich bestehen, die sich aus Rundungsdifferenzen bei den Besoldungsanpassungen ergeben. Im Vergleich zur auf den Seiten 94 bis 96 veröffentlichten Anlage 4 der Begründung in der Drucksache 7/3575 haben sich die Werte noch weiter verringert, was die konsequente Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen belegt. Gleiches gilt grundsätzlich für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, R, W und C; von einem gesonderten Abdruck in Anlage 1 wird abgesehen. Einzige Ausnahme bildet die Besoldungsgruppe W 3 mit einer Veränderung von 5,47 Prozent. Für diese Besoldungsgruppe bestand nach alter Rechtslage noch im Jahr 2020 mit Blick auf den fünften Parameter eine als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von -10 Prozent vom arithmetischen Mittel. Diese wurde durch die in § 67d Abs. 3 ThürBesG geregelte Erhöhung des Grundgehaltssatzes ausgeglichen. Mit Wirkung vom 1. November 2021 wurde zudem durch Artikel 3 Nr. 20 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 um 360 Euro erhöht. Diese Besoldungserhöhungen haben den relativen Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen in dieser Besoldungsgruppe erhöht. Dadurch wurde ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation beseitigt, sodass diese positive Abweichung gerechtfertigt ist.

Auch die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen belegt die Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebots. Zu einer beispielhaften Berechnung wird auf eine weitere Übersicht in Anlage 1 verwiesen. Im Vergleich zur auf den Seiten 94 bis 96 veröffentlichten Anlage 4 in der Drucksache 7/3575 haben sich die Werte sogar auf null verringert, was die konsequente Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen belegt. Einzige Ausnahme bildet auch hier der Abstand der Grundgehaltssätze zwischen den Besoldungsgruppen A 6 und W 3, welcher sich im Betrachtungszeitraum um 5,5 Prozent erhöht hat. Auch dies ist die Folge der oben beschriebenen Gesetzesänderungen zur Einhaltung des fünften Parameters und ist damit gerechtfertigt.

Im Ergebnis ist damit die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Grenze für die Änderung der Abstände in Höhe von 10 Prozent deutlich unterschritten, so dass das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nach dem Thüringer Besoldungsgesetz für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2017 bis 2022 gewahrt wird.

#### b) Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau

Die Einhaltung des Abstandsgebots erfordert die Einhaltung des Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Als Bezugsgröße für die weiteren Betrachtungen dient dabei auch die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene vierköpfige Alleinverdienerfamilie.

#### aa) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus

Die methodische Herangehensweise für die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus sowie die erforderlichen Ermittlungsschritte werden in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 48 bis 60 ausführlich beschrieben. Hierauf wird Bezug

genommen. Diese gelten grundsätzlich auch weiterhin für die nachfolgende Prüfung der Alimentation mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit.

#### aaa) Regelsätze

Die zu berücksichtigenden Regelsätze sind vom Bundesgesetzgeber pauschaliert worden und richten sich nach § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz wird nach § 20 Abs. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in entsprechender Weise auch für die Anpassung des Regelbedarfs von Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Partner gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Diese ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um 3 Euro durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) angehoben worden und beträgt nunmehr 404 Euro pro Erwachsenen.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter, wobei auf die vom Bundesverfassungsgericht etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen wird, bei der die Regelbedarfsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden. Da die Bedarfe der Kinder altersabhängig ausgestaltet sind, wird für die weitere Berechnung ein gewichteter Durchschnitt, das heißt die Summe der Produkte aus Regelbedarfsatz und Verweildauer in Jahren dividiert durch 18, gebildet. Bei der Berechnung wurden die mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 erhöhten Beträge berücksichtigt. Hiernach erhöhte sich für die Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren der Satz von 373 Euro auf 376 Euro. Bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren stieg der Regelsatz von 309 Euro auf 311 Euro und bei Kindern bis einschließlich fünf Jahren erhöhten sich die monatlichen Leistungen von 283 Euro auf 285 Euro. Im Ergebnis dieser gewichteten Berechnung ist ein Betrag von 316,78 Euro pro Kind zu berücksichtigen.

#### bbb) Kosten der Unterkunft

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Hinsichtlich dieser Kosten greift das Bundesverfassungsgericht auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte zurück. Es erkennt dabei an, dass die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft realitätsgerecht erfasst werden, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Kosten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Zu den Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 49 bis 50 verwiesen.

Da die statistischen Werte der Bundesagentur für Arbeit auch ein „95 Prozent-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ enthalten, in dem neben den laufenden Unterkunfts-kosten bereits die Kosten für die Heizung enthalten sind, wird auch weiterhin auf diesen, mit einer realitätsgerechten Methodik ermittelten Wert zurückgegriffen. Die Bundesagentur für Arbeit hat mit E-Mail an das Thüringer Finanzministerium vom 17. Mai 2022 die Werte für Thüringen für das Jahr 2021 übermittelt. Danach wurde der in der Drucksache 7/3575 Seite 50 für das Jahr 2021 angenommene Wert von 900 Euro bestätigt. Der aktuelle Wert für das Jahr 2022 liegt derzeit noch nicht vor. Mit Blick auf die momentan steigenden Kosten insbesondere für Heizung wird vorsorglich in der weiteren Betrachtung ein Wert in Höhe von 950 Euro zugrunde gelegt. Dies entspricht einer Steigerung um 5,56 Prozent des Gesamtbetrags für die Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021.

#### ccc) Kosten für Bildung und Teilhabe

Bezüglich der Berechnungsmethodik und der Ermittlung der Kosten für Bildung und Teilhabe wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 Seiten 50 bis 52 verwiesen. Bedingt durch die Corona-Pandemie sind aktuelle Erhebungen nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Nutzung einzelner Leistungen durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Ausgaben für Schulausflüge und Klassenfahrten sowie für Mittagsverpflegung. Anders als für die zu berücksichtigenden Kosten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II bestehen für diese Kostenarten zudem keine gesetzlichen Pauschalbeträge. Insoweit ist es sachgerecht, bezüglich der Ermittlung der Kosten für Bildung und Teilhabe auf die für das Jahr 2021 ermittelten Ausgaben zurückzugreifen und eine pauschale Kostensteigerung um 5 Prozent anzunehmen. Danach sind pro Kind monatlich 76,56 Euro zu berücksichtigen.

Ferner hat die Bundesregierung angekündigt, die Regelungen der Kindergrundsicherung grundlegend zu reformieren. Ob hierdurch noch Änderungen in Bezug auf die Kosten für Bildung und Teilhabe für das Jahr 2022 angezeigt sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

#### ddd) Kosten der Kinderbetreuung

Von erheblicher Bedeutung für die realitätsgerechte Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards sind in diesem Zusammenhang ferner die Kosten für die Kinderbetreuung. Bezüglich der Berechnungsmethodik und der Ermittlung der Kosten der Kinderbetreuung wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 52 bis 57 verwiesen. Diese Berechnungsmethodik wird beibehalten.

Um einen validen Gebührenwert für die Berechnung der Kosten für die Kindertagesstätten pro Kind zugrunde legen zu können, der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei einer großen Varianz möglichst alle typischen Höhen von Elternbeiträgen abdeckt, wird weiterhin auf das 95 Prozent-Perzentil der landesweit ermittelten Durchschnittswerte der nach § 30 Abs. 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) erfassten Elternbeiträge abgestellt. Nach den vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichten Durchschnittswerten der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich ein Landesdurchschnitt je Platz und Monat in Höhe von 142,39 Euro; der Maximalbetrag beträgt 238,30 Euro und der Minimalbetrag beträgt 46 Euro. Das aus diesen veröffentlichten Daten errechnete 95 Prozent-Perzentil beträgt 191 Euro. Unter Berücksichtigung der Gewichtung nach § 1 Abs. 7 ThürKigaG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes ergibt sich damit für das Jahr 2022 ein zu berücksichtigender Wert in Höhe von 2 350 Euro pro Kind und Jahr. Mit Blick auf den Vorjahresbetrag in Höhe von 2 205 Euro entspricht dies einer Erhöhung um etwa 6,5 Prozent.

Bezüglich der Hortkosten sind keine Änderungen eingetreten, so dass diese Werte auch für das Jahr 2022 fortgeschrieben wurden.

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist kostenmindernd zu berücksichtigen. Da die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und die Hortbetreuung nur in bestimmten Altersstufen anfallen, ist der vom Bundesverfassungsgericht angewandte gewichtete Durchschnitt zu bilden. Für das Jahr 2022 stellen sich damit die Kosten für die Kinderbetreuung wie folgt dar:

Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Sonderausgabenabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2 350,00	2 350,00	4 700,00	3 133,33	763,00	3.938,00
3	2 350,00	2 350,00	4 700,00	3 133,33	763,00	3.938,00
4	2 350,00	2 350,00	4 700,00	3 133,33	763,00	3.938,00
5						
6						
7	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	315,00	1.610,00
8	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	315,00	1.610,00
9	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	315,00	1.610,00
10	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	315,00	1.610,00
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
<b>Summe Totalperiode</b>				<b>14 533,31</b>		<b>18 254,00</b>
<b>Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungskosten zweier Kinder auf 18 Jahre verteilt</b>				<b>807,41</b>		<b>1 014,11</b>
<b>Monatsbetrag für die Betreuungskosten zweier Kinder auf 18 Jahre verteilt</b>						<b>84,51</b>

\* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung realitätsgerecht abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2, zugrunde gelegt worden, erhöht um einen erforderlichen Betrag zur hinreichenden Wahrung des Abstands zur Grundsicherung.

\*\* Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

eee) Berücksichtigung sonstiger alimentationsrelevanter Sozialtarife

Bezüglich der Berechnungsmethodik und der Ermittlung der sonstigen alimentationsrelevanten Sozialtarife wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 57 bis 60 sowie auf die dortigen Darstellungen und Berechnungen in Anlage 7 auf den Seiten 99 bis 103 verwiesen. Die darin für die Stadt Erfurt und Jena ermittelten Sozialtarife wurden auf Ihre Aktualität geprüft (Stand März 2022). Die Prüfung ergab, dass sich die Rabattgewährungen lediglich geringfügig änderten. Sowohl in Erfurt als auch in Jena wurden bei gleichzeitiger Anhebung der Normalpreise die Rabatte für die Schwimmbadnutzung, wenn auch nur geringfügig, erhöht. Gleiches gilt auch für die Tarife des Stadtmuseums in Erfurt. In Jena sind die Rabatte für die Museumsnutzung sowie für die Nutzung von Musik- und Volkshochschulkursen hingegen leicht rückläufig. Aufgrund der zugrundeliegenden Berechnungen und Annahmen zur Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme weist im Ergebnis die Stadt Jena im Vergleich zur Stadt Erfurt mit 10,54 Euro gegenüber 7,83 Euro weiterhin den höheren Wert für den zu berücksichtigenden Sozialtarif aus. Dieser wird daher auch für das Jahr 2022 für die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs zugrunde gelegt. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Die Befreiung von der Zahlung der Rundfunkgebühren stellen ebenso wie die Sozialtarife für die Grundsicherungsempfänger einen geldwerten Vorteil dar. Der ohne eine Befreiung oder Ermäßigung für das Jahr 2022 zu entrichtende Beitrag an Rundfunkgebühren beträgt monatlich 18,36 Euro und wird bei der Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs berücksichtigt.

Ferner wird die Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro nach § 73 SGB II für den Monat Juli 2022 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen je erwachsenen Grundsicherungsempfänger berücksichtigt, die im Monat Juli 2022 ausgezahlt wurde. Zudem wird der Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro pro Kind nach § 72 Abs. 1 SGB II ab dem Monat Juli 2022 berücksichtigt. Dieser bezweckt, die Chancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern, bis die Kindergrundsicherung als Unterstützung umgesetzt wird. Hiernach ergeben sich für das Jahr 2022 zu berücksichtigende Zahlungen pro Kind von insgesamt 120 Euro. Darüber hinaus wurde nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG für jedes Kind, für das für den Monat Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat Juli 2022 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro als so genannter Kinder-Sofortbonus gezahlt. Dieser Einmalbetrag wird nach § 66 Abs. 1 Satz 4 EStG als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 EStG berücksichtigt. Auch dieser Betrag fließt in die nachstehenden Berechnungen mit ein.

fff) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs

Der unter den Dreifachbuchstaben aaa bis eee ermittelte alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf für das Jahr 2022 stellt sich damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	808,00
Regelsatz für zwei Kinder (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	633,56
Kosten der Unterkunft und Heizung (95 Prozent-Perzentil)	950,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für 2 Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	153,12
Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	84,51

zu berücksichtigende Sozialtarife	10,54
Berücksichtigung der Befreiung von den Rundfunkgebühren	18,36
<b>Zwischensumme (Monatsbetrag)</b>	<b>2 658,09</b>
<b>hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)</b>	<b>31 897,08</b>
zuzüglich einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt 200 Euro je erwachsenen Grundsicherungsempfänger nach § 73 SGB II	400,00
zuzüglich Sofortzuschlag für zwei Kinder ab Juli 2022 in Höhe von monatlich 20 Euro nach § 72 Abs. 1 SGB II und Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro nach § 66 Abs.1 Satz 2 EStG	440,00
<b>alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf</b>	<b>32 737,08</b>

bb) Ermittlung der Nettoalimentation

Dem unter Doppelbuchstabe aa ermittelten alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveau ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe im Jahr 2022 zu Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, welche allen Beamten dieser Besoldungsgruppe gewährt werden. Danach sind nach dem Thüringer Besoldungsgesetz das Grundgehalt, die allgemeine Zulage sowie der Familienzuschlag Stufe 1 und die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags für das erste und das zweite Kind zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte beziehungsweise Richter ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist. Dies ist seit dem 1. Januar 2020 die Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2. Bezüglich der Berechnungsmethodik und der Ermittlung der Nettoalimentation wird zunächst auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 60 bis 62 verwiesen.

Hinzuzurechnen ist die zu versteuernde Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG in Höhe von 300 Euro je Erwerbstätigen.

Hiervon ist die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer abzuziehen, welche sich nach § 32a EStG berechnet. Berücksichtigt wurde hierbei die Anhebung des Grundfreibetrags von 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgrund des Artikels 1 Nr. 2 des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749). Diese Anhebung erhöht damit zusätzlich den Abstand zum Grundsicherungsniveau. Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, welcher aufgrund des Artikels 2 Nr. 2 des Steuerentlastungsgesetzes 2022 von 1 000 Euro auf 1 200 Euro erhöht wird, der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz als sogenannter BEG-Anteil berücksichtigt. Maßgebend sind hierfür die entsprechenden übermittelten Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. Ferner wurde der Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Dem so ermittelten Nettoeinkommen sind die Kindergeldbeträge für zwei Kinder hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, welcher wie der BEG-Anteil aus den oben genannten Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. ermittelt wurden. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. hat zuletzt mit E-Mail vom 27. Juli 2022 die endgültigen Werte für die zu berücksichtigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Jahr 2020 und die vorläufigen Werte für das Jahr 2021 übermittelt. Ausgehend von den vorläufigen Werten für das Jahr 2021 wurden die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung prognostisch und zur Bildung eines Puffers mit einer jährlichen Erhöhung von 5 Prozent

fortgeschrieben. Hinzuzurechnen ist die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro netto nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

Das nach diesen Maßgaben ermittelte verfügbare Nettoeinkommen für das Jahr 2022 stellt sich damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	41 282,74
einmalige Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG	300,00
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr	-6 428,79
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-807,41
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	33 146,00
Einkommensteuer nach Splitting	-2 539,00
Nettoeinkommen	39 043,74
Kindergeld einschließlich Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind nach § 66 Abs. 1 EStG	5 456,00
Kosten der privaten Krankenversicherung	-7 823,79
Corona-Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	1 300,00
<b>verfügbares Nettoeinkommen</b>	<b>37 975,95</b>

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{37\,975,95 \text{ Euro}}{32\,737,08 \text{ Euro}} = 116,00 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2022 für eine vierköpfige Familie, bei der ein Erwachsener als Alleinverdiener Beamter in der Besoldungsgruppe A 6 ist, eingehalten.

#### cc) Kontrollberechnungen für kinderlose Alleinstehende und kinderlose Ehepaare

Entsprechende Berechnungen für die kinderlosen alleinstehenden Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 und für die kinderlosen Ehepaare, bei denen ein Ehegatte Beamter in der Besoldungsgruppe A 6 ist, haben ergeben, dass die Nettobesoldung deutlich mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau für vergleichbare Haushalte in der Grundsicherung liegt. Die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs, des verfügbaren Nettoeinkommens und des Mindestabstands zur Grundsicherung stellt sich für diese Personen wie folgt dar.

#### aaa) Kinderloser alleinstehender Beamter

Der Grundsicherungsbedarf für einen kinderlosen alleinstehenden Beamten ermittelt sich wie folgt:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für einen alleinlebenden Erwachsenen	449,00
Kosten der Unterkunft und Heizung* (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des Wertes für das Jahr 2021 in Höhe von 472 Euro um 5,56 Prozent, entspricht der prozentualen Erhöhung des Wertes für die vierköpfige Familie	498,24
zu berücksichtigende Sozialtarife	9,00
Berücksichtigung der Befreiung von den Rundfunkgebühren	18,36
<b>Zwischensumme (Monatsbetrag)</b>	<b>974,60</b>
<b>hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)</b>	<b>11 695,20</b>
zuzüglich einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt 200 Euro je erwachsenen Grundsicherungsempfänger nach § 73 SGB II	200,00
<b>alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf</b>	<b>11 895,20</b>

\* 95 Prozent-Perzentil, ermittelt für die jeweilige Personengruppe für Thüringen gemäß E-Mail der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Ost vom 17. Mai 2022

Für die Ermittlung der Nettoalimentation ergibt sich folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	30 348,81
einmalige Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG	300,00
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-4 458,87
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	24 989,00
Einkommensteuer	3 490,00
Nettoeinkommen	27 158,81
Kosten der privaten Krankenversicherung*	-5 497,39
Corona-Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	1 300,00
<b>verfügbares Nettoeinkommen</b>	<b>22 961,42</b>

\* vergleiche E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 27. Juli 2022; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der Krankenversicherungsbeiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 für das Jahr 2021 zuzüglich der Beiträge für die Pflegeversicherung, fortgeschrieben um eine jährliche Erhöhung um 5 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{22\,961,42 \text{ Euro}}{11\,895,20 \text{ Euro}} = 193,03 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2022 für einen alleinstehenden und kinderlosen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 deutlich eingehalten.

bbb) Kinderloses Ehepaar

Der Grundsicherungsbedarf für ein kinderloses Ehepaar ermittelt sich wie folgt:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	808,00
Kosten der Unterkunft und Heizung* (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des Wertes für Jahr 2021 in Höhe von 621 Euro um 5,56 Prozent, entspricht der prozentualen Erhöhung des Wertes für die vierköpfige Familie	655,53
zu berücksichtigende Sozialtarife	9,00
Berücksichtigung der Befreiung von den Rundfunkgebühren	18,36
<b>Zwischensumme (Monatsbetrag)</b>	<b>1 490,89</b>
<b>hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)</b>	<b>17 890,68</b>
zuzüglich einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt 200 Euro je erwachsenen Grundsicherungsempfänger nach § 73 SGB II	400,00
<b>alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf</b>	<b>18 290,68</b>

\* 95 Prozent-Perzentil, ermittelt für die jeweilige Personengruppe für Thüringen gemäß E-Mail der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Ost vom 17. Mai 2022

Für die Ermittlung der Nettoalimentation ergibt sich folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	32 225,30
einmalige Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG	300,00
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-7 292,77
Zwischensumme des zu versteuernden Einkommens auf volle Euro abgerundet	24 032,00
Einkommensteuer nach Splitting	527,00
Nettoeinkommen	31 102,01
Kosten der privaten Krankenversicherung*	-8 958,87
Corona-Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	1 300,00
<b>verfügbares Nettoeinkommen</b>	<b>24 339,43</b>

\* vergleiche E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 27. Juli 2022; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der Krankenversicherungsbeiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 für das Jahr 2021 zuzüglich der Beiträge für die Pflegeversicherung, fortgeschrieben um eine jährliche Erhöhung um 5 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{24\,339,43 \text{ Euro}}{18\,290,68 \text{ Euro}} = 133,07 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2022 für ein kinderloses Ehepaar, bei dem ein Ehepartner als Alleinverdiener Beamter der Besoldungsgruppe A 6 ist, deutlich eingehalten.

ccc) Ergebnis

Aufgrund der deutlichen Abstände der Nettoalimantation dieser Personengruppen zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf wird für diese Beamten der Besoldungsgruppe A 6 mit Blick auf den vierten Parameter eine verfassungsgemäße Alimentation gewährt. Im Vergleich zur Nettoalimantation für eine vierköpfige Familie, bei denen ein Erwachsener Alleinverdiener ist, ist daraus zudem abzuleiten, dass auch weiterhin die Gewährleistung der verfassungsgemäßen Alimentation über die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags notwendig, aber auch ausreichend ist.

5. Quervergleich der Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter)

Als fünfter Parameter bildet für das Bundesverfassungsgericht schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Wegen der spezifischen Aussagekraft sind dabei sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen.

Für alle Besoldungsordnungen liegen die aktuellen Ländervergleiche für das Jahr 2021 vor. Diese werden im Folgenden dargestellt. Die darin ausgewiesenen Durchschnittswerte und Mediane wurden, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ohne die jeweilige Besoldung in Thüringen errechnet. Aus dem Vergleich mussten keine Besoldungen herausgerechnet werden, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt wurde.

Besoldungsgruppe	Thüringen Betrag in Euro	Durchschnitt Betrag in Euro	Abweichung vom Durchschnitt	Median Betrag in Euro	Abweichung vom Median
A 6	35 954	35 992	-0,11%	35 684	0,76%
A 7	38 376	38 314	0,16%	38 217	0,42%
A 8	41 685	41 551	0,32%	41 392	0,71%
A 9 (mD)	44 777	44 754	0,05%	44 540	0,53%
A 9 (gD)	44 881	44 855	0,06%	44 658	0,50%
A 10	49 575	49 978	-0,81%	49 701	-0,25%
A 11	55 150	55 421	-0,49%	55 114	0,06%
A 12	60 724	60 939	-0,35%	60 622	0,17%
A 13 (gD)	67 358	67 563	-0,30%	67 250	0,16%
A 13 (hD)	67 358	67 563	-0,30%	67 250	0,16%
A 14	74 165	73 453	0,97%	73 108	1,45%
A 15	83 583	82 909	0,81%	82 529	1,28%
A 16	92 970	92 326	0,70%	91 909	1,15%
B 2	96 651	96 186	0,48%	95 830	0,86%
B 3	102 272	101 850	0,41%	101 461	0,80%
B 4	108 159	107 766	0,37%	107 359	0,75%
B 5	114 914	114 562	0,31%	114 126	0,69%
B 6	121 292	120 982	0,26%	120 515	0,64%
B 7	127 497	127 224	0,21%	126 731	0,60%
B 8	133 964	133 731	0,17%	133 209	0,57%
B 9	141 993	141 723	0,19%	140 956	0,74%
B 10	166 927	167 410	-0,29%	166 567	0,22%
R 1	85 717	84 904	0,96%	84 480	1,46%

R 2	93 360	92 732	0,68%	92 298	1,15%
R 3	102 272	101 921	0,34%	101 461	0,80%
R 4	108 159	107 639	0,48%	107 186	0,91%
R 5	114 914	114 640	0,24%	114 126	0,69%
R 6	121 292	121 060	0,19%	120 515	0,64%
R 7	127 497	127 452	0,04%	126 897	0,47%
R 8	133 964	133 809	0,12%	133 209	0,57%

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass die Besoldung in Thüringen weit überwiegend knapp über dem Durchschnitt und Median der Besoldung des Bundes und der anderen Länder liegt. Die größte Abweichung nach unten besteht bei der Besoldungsgruppe A 10 mit -0,81 Prozent beim Durchschnitt und -0,25 Prozent beim Median. Die größte Abweichung vom Durchschnitt nach oben besteht bei der Besoldungsgruppe A 14 mit 0,97 Prozent und beim Median bei der Besoldungsgruppe R 1 mit 1,46 Prozent. Damit werden die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des Quervergleichs für die Besoldungsordnungen A, B und R eingehalten.

Für die Besoldungsgruppe W 3 bestand noch im Jahr 2020 eine als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von -10 Prozent vom arithmetischen Mittel. Diese wurde durch die in § 67d Abs. 3 ThürBesG vorgenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes ausgeglichen. Mit Wirkung zum 1. November 2021 wurde zudem durch Artikel 3 Nr. 20 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 um 360 Euro erhöht. Der Ländervergleich für die Besoldungsordnungen W und C stellt sich für das Jahr 2021 danach wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Thüringen Betrag in Euro	Durchschnitt Betrag in Euro	Abweichung vom Durchschnitt	Median Betrag in Euro	Abweichung vom Median
C 1	67 358	67 193	0,25%	67 118	0,36%
C 2	81 794	81 182	0,75%	80 742	1,30%
C 3	90 947	90 368	0,64%	89 887	1,18%
C 4	104 208	103 941	0,26%	103 401	0,78%
W 1	57 592	59 310	-2,90%	57 614	-0,04%
W 2	73 940	77 164	-4,18%	75 750	-2,39%
W 3	79 752	88 161	-9,54%	86 859	-8,18%

Die größte Abweichung nach unten besteht beim Durchschnitt und dem Median weiterhin bei der Besoldungsgruppe W 3 mit -9,54 Prozent und -8,18 Prozent. Diese noch hohe Abweichung liegt darin begründet, dass die Erhöhung des Grundgehaltssatzes nur für zwei Monate des Jahres 2021 wirksam war. Für die Berechnung ab dem Jahr 2022 wird sich die Besoldungserhöhung ganzjährig auswirken. Unter Zugrundelegung der Daten des Jahres 2021 ergäbe sich dann lediglich eine Abweichung von -5,45 Prozent vom Mittelwert und von -4,04 Prozent vom Median. Im Ergebnis werden damit die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des Quervergleichs auch für die Besoldungsordnungen C und W deutlich eingehalten.

Ausgehend davon werden prognostisch die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des fünften Parameters auch für das Jahr 2022 eingehalten werden.

## 6. Gesamtabwägung

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Stufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Da im

Ergebnis der ersten Prüfungsstufe wie bereits beim Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter nicht eingehalten wird, wird hinsichtlich der Gesamtabwägung, insbesondere zu den weiteren alimentationsrelevanten Aspekten zunächst auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 70 bis 79 verwiesen. Diese werden zum Gegenstand dieses Gesetzes gemacht.

Zudem werden aufgrund der unterjährigen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe bei den Parametern eins bis drei im Rahmen der Gesamtabwägung einer weiteren Prüfung unterzogen. Dabei sind bei der Berechnung des Indexes die Besoldungsanpassungen in dem zu betrachtenden 15-Jahreszeitraum mit Ausnahme des letzten Jahres so zu berücksichtigen, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, weil ansonsten die Besoldungsentwicklung des betreffenden Jahres im 15-Jahreszeitraum nur unzureichend abgebildet wird. Lediglich für das letzte Jahr des zu betrachtenden 15-Jahreszeitraums wird zur genaueren Darstellung der Besoldungsentwicklung die bestehende unterjährige Besoldungserhöhung zeitanteilig berücksichtigt. Durch diese Berechnungsmethodik wird die Besoldungsentwicklung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit der größtmöglichen Genauigkeit berechnet.

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2007	Basis	100,00
2008	2,9	102,90
2009	3	105,99
2010	1,2	107,26
2011	1,5	108,87
2012	1,9	110,94
2013	2,45	113,65
2014	2,75	116,78
2015	1,9	119,00
2016	2,1	121,50
2017	1,8	123,68
2018	2,35	126,59
2019	3,2	130,64
2020	3,2	134,82
2021	1,4	136,71
2022	0,233	137,03
Steigerung (y)		37,03

Hiernach ergeben sich jeweils für den ersten bis dritten Parameter folgende Ergebnisse:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Tarifentwicklung*	Vergleich Besoldung mit Tarif
2007-2022	37,03	41,53	3,28

\* Vom Statistischen Bundesamt wird regelmäßig bei der Tarifentwicklung die Erhöhung fiktiv für das ganze Jahr berücksichtigt, auch wenn eine unterjährige Tarifanpassung erfolgt. Nach dem Tarifabschluss der Tarifgemeinschaft der Länder erfolgt jedoch eine Erhöhung erst zum 1. Dezember 2022. Insoweit wäre der Wert des Statistischen Bundesamtes nur eingeschränkt aussagekräftig, da er für Thüringen nicht die zeitgleiche Umsetzung des Tarifergebnisses widerspiegelt. Ein sachgerechtes Ergebnis für den ersten Parameter liegt daher nur dann vor, wenn entweder sowohl für die Tarif- als auch die Besoldungsentwicklung für das Jahr 2022 der Jahreswert von 2,8 Prozent oder der zeitanteilige Wert für Dezember, mithin ein Zwölftel von 2,8 Prozent, zugrunde gelegt wird. Dabei ergibt sich jeweils als Ergebnis der unter Nummer 1 ermittelte Wert von 0,71. Der in der obenstehenden Tabelle ausgewiesene Wert von 3,28 ist mithin nicht zu berücksichtigen.

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Entwicklung Nominallohnindex	Vergleich Besoldung mit Nominallohnindex
2007-2022	37,03	52,81	11,52

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Entwicklung Verbraucherpreisindex	Vergleich Besoldung mit Verbraucherpreisindex
2007-2022	37,03	33,52	-2,56

Die vorbenannten Ergebnisse führen damit zu keinen anderen Feststellungen als auf der ersten Prüfungsstufe; somit hat die unterjährige Besoldungsanpassung keine Auswirkungen, die Rahmen der Gesamtabwägung zusätzlich zu berücksichtigen wären.

Des Weiteren ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen, dass der Landtag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts am 22. Oktober 2021 zwei flankierende Beschlüsse gefasst hat. Mit Beschluss in der Drucksache 7/4295 „Modernisierung und Neuordnung der Beamtenbesoldung in Thüringen“ fordert der Landtag die Landesregierung auf, das Besoldungsrecht in Thüringen einer Evaluierung zu unterziehen mit dem Ziel, das Besoldungsgefüge dahin gehend neu zu ordnen, dass eine dauerhafte und stabile angemessene Besoldung umgesetzt, der Beamtendienst im Freistaat attraktive Bedingungen bereithält und die Besoldung leistungsorientierte Elemente vorsieht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind dabei nicht zur Berechnung und Begründung der Angemessenheit, sondern lediglich zur Kontrolle heranzuziehen. Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, zur Erarbeitung von Grundsätzen, Zielen und Lösungsansätzen zur Modernisierung des Thüringer Beamtenrechts die Thüringer Interessenvertreter beziehungsweise -verbände wie zum Beispiel den Thüringer Beamtenbund, den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den Thüringischen Landkreistag und den Gemeinde- und Städtebund Thüringen einzubeziehen. Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 zu berichten.

Ferner fordert der Landtag mit Beschluss in der Drucksache 7/4296 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ die Landesregierung auf, neben der ohnehin bestehenden Pflicht zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation das Besoldungsgefüge zu evaluieren. Hierbei sollen strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und der Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen geprüft werden. Bei der Evaluation sind der Thüringer Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen; über das Ergebnis unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2022. Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, „für die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats und für die Unternehmerinnen und Unternehmer den engagierten und motivierten öffentlichen Dienst in Thüringen weiterzuentwickeln und für die Beamtinnen und Beamten konkrete Leistungsanreize mit Hilfe aller Instrumente einer modernen Personal- und Verwaltungsführung zu schaffen, um so die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Thüringen weiter zu steigern. Dafür soll perspektivisch ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.“

Des Weiteren hat der Landtag mit Beschluss in der Drucksache 7/4964 vom 4. Februar 2022 festgestellt, „dass die Thüringer Landesverwaltung eine an den aktuellen Bedingungen orientierte, vorausschauende Personalplanung sowie Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung benötigt. Stellenmehrungen können bestehende Probleme im öffentlichen Dienst nicht lösen, wie die Zahl unbesetzter Stellen in der Landesverwaltung zeigt. Um die Thüringer Landesverwaltung zukunftsfest aufstellen zu können, braucht es ein fortgeschriebenes

Personalentwicklungskonzept. Gerade mit Blick auf die absehbaren Schwierigkeiten bei der Aufstellung zukünftiger Landeshaushalte werden klare Handlungslinien bei der künftigen Personalplanung und -entwicklung benötigt. Aufbauend auf einer klaren Aufgabenkritik müssen unter Einbeziehung der bestehenden Stellenpotenziale sowie der Möglichkeiten der Verwaltungsdigitalisierung Effizienzsteigerungen gehoben und Strategien für die Personalplanung erarbeitet werden. Ein verbindliches Personalentwicklungskonzept sollte substanzial zur Steuerung der Personalausgaben beitragen. Neben den durch die öffentliche Hand vorgehaltenen Leistungen sind dabei die demographische Gesamtentwicklung der Thüringer Bevölkerung, die Bevölkerungsdichte, besondere räumliche Bedingungen (u. a. Fläche, Infrastruktur) und die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen einzubeziehen.“ Daher hat der Landtag die Landesregierung zur Fortschreibung und Weiterentwicklung der Personalentwicklungskonzeption aufgefordert. Danach soll ein fortlaufender Kommunikationsprozess im und mit dem Haushalts- und Finanzausschuss gestartet werden, der neben quartalsweisen Berichten über den aktuellen Bearbeitungs- und Sachstandsstand in einem umfassenden Personalentwicklungskonzept Ende des Jahres 2023 mündet. Zu den Einzelheiten wird auf die vorbenannte Drucksache verwiesen.

Diese Beschlüsse greifen viele Aspekte auf, deren Betrachtung die auch das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation fordert. Damit wird sichergestellt, dass diese hinsichtlich der Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation künftig noch weiter in den Fokus rücken.

7. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17

Die Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes für das dritte Kind und weitere Kinder sind anhand der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zu überprüfen. Zu den Einzelheiten der Berechnung wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 des Thüringer Landtags vom 23. Juni 2021 auf den Seiten 63 bis 70 verwiesen.

a) Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs

Der zu berücksichtigende Regelbedarf für das dritte Kind ergibt sich entsprechend der gewichteten Berechnung für das erste und das zweite Kind, vergleiche Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa.

Die zu berücksichtigende Kaltmiete wird für diese Berechnung aus den Wohngeldsätzen nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes abgeleitet. Maßgebend ist hier die höchste vorgesehene Mietenstufe in Thüringen. Diese wird in der Stadt Jena erreicht, die seit dem 1. Januar 2016 nach § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung der Mietenstufe IV zugeordnet ist.

Danach ergibt sich für das Jahr 2022 nach § 23 Abs. 2 WoGV für eine vierköpfige Familie ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 825 Euro und für eine fünfköpfige Familie ein Betrag von 944 Euro. Dies ergibt eine Differenz für die fünfte hinzutretende Person in Höhe von 119 Euro. Für eine sechste hinzutretende Person sieht das Wohngeldgesetz hingegen einen gesondert ausgewiesenen Betrag von 114 Euro vor, der damit nicht durch Subtraktion ermittelt werden muss. Im Vergleich zu den Berechnungen in den Vorjahren (vergleiche Drucksache 7/3575, Seite 63) wurde zum 1. Januar 2022 das Wohngeld zum ersten Mal automatisch an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit behält das Einkommen nach Abzug der Wohnkosten dieselbe reale Kaufkraft wie bisher. So wurden nach § 23 Abs. 1 WoGV die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach Anlage 1 des

Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2022 um 2,788 Prozent erhöht. Die Erhöhungen werden nach § 43 Abs. 4 Satz 3 WoGG jeweils bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet sowie ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet. Aufgrund der Aktualität dieser Werte besteht ein hinreichender Realitätsbezug, so dass eine Indexierung dieser Werte für das Jahr 2022 nicht erforderlich ist. Zudem wurde der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, in juris Rn. 75 für erforderlich gehaltene Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt.

Für die Heizkosten wurde die vom Bundesverfassungsgericht im oben genannten Beschluss angewandte Fläche in Höhe von 15 qm für jede weitere haushaltsangehörige Person berücksichtigt und anhand des Heizspiegels für Deutschland 2021 nach Maßgabe der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts die Kosten ermittelt.

Bei der Berücksichtigung der Sozialtarife ist zu beachten, dass im Vergleich zur Berechnung für eine vierköpfige Familie lediglich die Tarife für ein weiteres Kind zu berücksichtigen wären. Viele in den Städten Erfurt und Jena vorgesehenen Sozialtarife, beispielsweise für Bäder und Bibliotheken, gewähren Kindern aus Familien mit Grundsicherung keine gegenüber anderen Kindern weitergehende Vergünstigung. Für die Berücksichtigung wurde aber dennoch pauschaliert ein Viertel des Betrags für eine vierköpfige Familie unter Ausschöpfung aller diesbezüglichen Erkenntnismöglichkeiten berücksichtigt.

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II wurden, bezogen auf ein Kind als gewichteter Durchschnitt, wie auch beim ersten und zweiten Kind, berücksichtigt, vergleiche Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten wurden für das dritte Kind und weitere Kinder jeweils Betreuungskosten für Kindergarten und Hort durch die Bildung der Differenz zwischen den Kosten für drei Kinder und für zwei Kinder ermittelt, vergleiche Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd. Auch an dieser Stelle wurde der Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Zur sachgemäßen Ermittlung der tatsächlichen Steuerersparnis anhand des individuellen Grenzsteuersatzes ermitteln sich danach die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das dritte Kind aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für drei Kinder und der Kosten für zwei Kinder. Bezüglich der Ermittlung wird auf die Anlage 12 in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 116 bis 117 verwiesen.

Für das Jahr 2022 ist der Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 SGB II von monatlich 20 Euro pro Kind beginnend ab dem Monat Juli 2022 sowie die als Kinder-Sofortbonus bezeichnete Einmalzahlung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in Höhe von 100 Euro in die Berechnung einzubeziehen, vergleiche Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. eee.

Hiernach ergibt sich für das dritte Kind folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	316,78
Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 4. und 5. Person) mit Sicherheitszuschlag von 10 Prozent	130,90
Heizkosten pro Monat bezogen auf 15 Quadratmeter	28,00
Sozialtarife	3,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für ein Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	76,56

Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)		35,21
Sofortzuschlag für Kinder ab 1. Juli 2022 nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro und Einmalzahlung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in Höhe von 100 Euro; jeweils zeitanteilig		18,33
<b>Monatsbetrag</b>		<b>608,78</b>
<b>alimentationsrechtlicher Mehrbetrag (115 Prozent des Monatsbetrags)</b>		<b>700,10</b>

Die Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das vierte Kind und weitere Kinder unterscheidet sich gegenüber dem dritten Kind lediglich bezüglich der anzusetzenden Kaltmiete und der Höhe der Kinderbetreuungskosten. Anstatt des beim dritten Kind anzusetzenden Differenzbetrags (Wohngeldunterschied zwischen der vierten und fünften Person) ist beim vierten Kind der im Wohngeldgesetz explizit ausgewiesene Wohngeldbetrag für eine weitere Person zu berücksichtigen und um dem erforderlichen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent zu erhöhen. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten ermitteln sich die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das vierte Kind und Kinder aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für vier Kinder und der Kosten für drei Kinder.

Hiernach ergibt sich für das vierte Kind folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	316,78
Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 4. und 5. Person) mit Sicherheitszuschlag von 10 Prozent	125,40
Heizkosten pro Monat bezogen auf 15 Quadratmeter	28,00
Sozialtarife	3,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für ein Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	76,56
Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	35,20
Sofortzuschlag für Kinder ab 1. Juli 2022 nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro und Einmalzahlung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in Höhe von 100 Euro, jeweils zeitanteilig	18,33
<b>Monatsbetrag</b>	<b>603,27</b>
<b>alimentationsrechtlicher Mehrbetrag (115 Prozent des Monatsbetrags)</b>	<b>693,76</b>

b) Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern sowie für das vierte Kind aus der Differenz der Jahresnettoalimentation bei vier Kindern und der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten oder Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung – wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt – die höchste Erfahrungsstufe.

Bezüglich der Darstellung der Berechnungsmethodik sowie der Berechnungen einschließlich der Berücksichtigung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 66 bis 70 sowie auf die Anlagen 15 bis 18 dieser Drucksache auf den Seiten 120 bis 127 verwiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die als Kinder-Sofortbonus bezeichnete Einmalzahlung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Ist danach der unverändert gebliebene Kinderfreibetrag in Höhe von 8 388 Euro günstiger als das Kindergeld einschließlich des Kinder-Sofortbonus, so ist dieser Bonus gänzlich wirkungslos. Keine Auswirkung hat bei dieser Ermittlung die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro netto, da diese bei der Ermittlung des Mehrbetrags der Nettoalimentation die Differenz zwischen der Nettoalimentation eines Beamten mit drei Kinder und der Nettoalimentation eines Beamten mit zwei Kindern unverändert lässt.

Bei den Berechnungen für das Jahr 2022 wurde auch an dieser Stelle die Anhebung des Grundfreibetrags von 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2022 sowie die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG auf 1 200 Euro aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 berücksichtigt, vergleiche Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb.

Hiernach wird für das dritte Kind mit dem bislang für dieses geltenden kinderbezogenem Bestandteil des Familienzuschlags in Höhe von 730,97 Euro, der aufgrund der Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 auf 751,44 Euro erhöht wird, zuzüglich einer durch dieses Gesetz für die Monate Januar bis Dezember 2022 vorgesehenen Zahlung von 10 Euro pro Monat der verfassungsrechtlich erforderliche Abstand zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind eingehalten.

Entsprechendes gilt für das vierte Kind. Mit dem bislang für dieses geltenden kinderbezogenem Bestandteil des Familienzuschlags in Höhe von 706,97 Euro, welcher aufgrund der Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 auf 726,77 Euro erhöht wird, zuzüglich einer durch dieses Gesetz für die Monate Januar bis Dezember 2022 vorgesehenen Zahlung von 11 Euro pro Monat wird der verfassungsrechtlich erforderliche Abstand zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das vierte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das vierte Kind eingehalten.

Die Berechnungen hierzu wurden nach den in der Drucksache 7/3575 in den Anlagen 15 bis 18 auf den Seiten 120 bis 127 zugrunde gelegten Rechenschritten angestellt. Die entsprechenden Berechnungen für das Jahr 2022 für das dritte Kind sind in der Anlage 3 und für das vierte Kind in der Anlage 4 dieser Begründung dargestellt.

## 8. Gesamtergebnis

Im Ergebnis entspricht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Besoldung nach diesem Gesetz den verfassungsgemäßen Grundsätzen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022)**

#### **Zu § 1**

Die Bestimmung legt die prozentuale Höhe der Anpassung, die anzupassenden Bezüge sowie den Anpassungszeitpunkt fest.

Aufgrund der zeitgleichen und systemgerechten Übernahme des Tarifergebnisses erfolgt keine Abkoppelung von der Einkommensentwicklung im Tarifbereich.

#### **Zu § 2**

In Absatz 1 wird die Anpassung weiterer Bezüge geregelt, die unter § 14 ThürBesG fallen, beispielsweise Emeritenbezüge, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren der C-Besoldung.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die prozentuale Anpassung auch für Versorgungsempfänger gilt.

Durch Absatz 3 werden die kinder- und pflegebezogenen Zuschüsse, die Überleitungsausgleiche und der Unfallausgleich in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes angehoben.

In Absatz 4 ist die prozentuale Erhöhung der Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie bestimmter Erschwerniszulagen geregelt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)**

Mit der Einfügung dieser Übergangsregelung wird eine amtsangemessene Besoldung für die Beamten mit drei, vier und mehr Kindern für das Jahr 2022 sichergestellt.

Im Gegensatz zu der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie ergibt sich für das dritte, vierte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind ein anderes Bild. Hier wirkt sich die nicht vorhersehbare Einführung des sogenannten Kinder-Sofortbonus und dessen Anrechnung auf den Kinderfreibetrag signifikant aus. Ohne diesen Aspekt wäre der bislang für diese Kinder geltende kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlags in Höhe von 730,97 Euro beziehungsweise 706,97 Euro auch im Jahr 2022 zur Wahrung des verfassungsrechtlich erforderlichen Abstands zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind eingehalten worden. Da bei den an dieser Stelle zu betrachtenden höheren Einkommen der sogenannte Kinder-Sofortbonus aufgrund seiner Anrechnung auf den Kinderfreibetrag keine Wirkung mehr entfaltet, führt dies zu einer Verringerung des Abstandes zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind. Hinzu kommt, dass die Anhebung des kinderbezogenen Bestandteils des Familienzuschlags für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erst ab dem 1. Dezember 2022 erfolgt. Eine Zahlung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 unterstellt, hätte zur Einhaltung des Abstandes zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte, vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind geführt. Daraus ist abzuleiten, dass die Nichteinhaltung dieses Abstands alternativ auch auf der erst ab 1. Dezember 2022 erfolgten Anhebung beruht. In Anwendung der entsprechenden

Berechnungen in den Anlagen 15 bis 18 der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 120 bis 127 ergibt sich ein aufgerundeter monatlicher Erhöhungsbetrag von 10 Euro für das dritte berücksichtigungsfähige Kind und jeweils 11 Euro für das vierte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind. Insoweit wird auf die Begründung unter Teil A Abschnitt II Nr. 7 und die Anlagen 3 und 4 dieser Begründung verwiesen.

Da die lineare Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem Monat Dezember 2022 greift und damit erst ab dem Jahr 2023 ganzjährige Wirkung entfaltet, ist keine dauerhafte Anhebung des jeweiligen kinderbezogenen Bestandteils des Familienzuschlags für das dritte, vierte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind erforderlich. Daher wird für diese Fälle für das Jahr 2022 eine temporäre Erhöhung vorgesehen. Diese wird durch die neu eingefügte Übergangsregelung des § 67g Satz 1 ThürBesG sichergestellt.

Durch § 67g Satz 2 ThürBesG wird mit der gesetzlichen Fiktion sichergestellt, dass der Erhöhungsbetrag als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39 gilt. Er kann damit unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 ThürBeamVG neben den Versorgungsbezügen gezahlt werden.

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Satz 1 gilt die Verordnungsermächtigung der Landesregierung nicht mehr für die Regelung der Vollstreckungsvergütung für die Gerichtsvollzieher. Die Verordnungsermächtigung der Landesregierung wird wegen der Zusammenfassung der bisherigen Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung für Gerichtsvollzieher zu einer Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher aufgehoben; die Ermächtigung zur Regelung der Vollstreckungsvergütung für die Gerichtsvollzieher durch Rechtsverordnung wird mit Nummer 2 als § 45a ThürBesG gefasst und dem für das Gerichtsvollzieherwesen zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung des für das Gerichtsvollzieherwesen zuständigen Ministeriums für die Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher wird wegen der Zusammenfassung der bisherigen Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung für Gerichtsvollzieher zu einer Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher aufgehoben. Die Ermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Vollstreckungsvergütung für die Gerichtsvollzieher durch Rechtsverordnung wird mit Nummer 2 als § 45a ThürBesG eingefügt.

Zu Nummer 2

Durch die Thüringer Verordnung zur Neuregelung der Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 9. März 2022 (GVBl. S. 187) wurde die bisherige Bürokostenentschädigung und die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher zu einer einheitlichen Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher zusammengefasst. Die bisher nach § 45 Abs. 1 und 2 ThürBesG auseinanderfallenden Verordnungsermächtigungen jeweils für die Bürokostenentschädigung und die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher werden durch die Regelung in Absatz 1 ebenfalls zusammengefasst.

Die gesetzlich festzulegenden Modalitäten der neben der Besoldung zusätzlich gewährten Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher werden in den Absätzen 1 bis 3 neu geregelt. Die Gewährung der Vollstreckungsvergütung dient als Leistungsanreiz sowie der

angemessenen Beteiligung der Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Geschäftsbetriebs und ist im Interesse einer funktionierenden und zügigen Zwangsvollstreckung notwendig.

#### Zu Nummer 3

Die Gewährung von Anwärterbezügen für Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, konnte bisher nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift unter der Auflage der Ableistung einer Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst erfolgen. Nunmehr wird die Regelung dahingehend ergänzt, dass die Ableistung einer Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf der Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Auflage gemacht werden kann.

Da Bund und Länder seit der Föderalismusreform die Besoldung ihrer Beamten jeweils eigenständig regeln, ist insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung eine nicht unbedeutende Konkurrenzsituation entstanden. Ein Wechsel zu einem anderen Dienstherrn entspräche einem Verbleib im öffentlichen Dienst und würde somit nach der bisherigen Verwaltungspraxis keine Auflage verletzen. Der bisherige Dienstherr hätte somit die Ausbildung finanziert, ohne im Anschluss daran auf die durch ihn qualifizierte Arbeitskraft zurückgreifen zu können. Es ist daher folgerichtig, dass eine Mindestdienstzeit grundsätzlich bei dem Dienstherrn abzuleisten ist, der die Aufwendungen für die Besoldung des Anwärters während des Vorbereitungsdienstes getragen hat. Ein Wechsel zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes soll nicht durch eine Auflage eingeschränkt werden.

Der Ableistung einer Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn gleichgestellt, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt. Damit sollen insbesondere die mit dem Bund und den anderen Ländern praktizierten Tauschversetzungen nicht zu einer Rückforderung von Anwärterbezügen für den Beamten führen.

#### Zu Nummer 4

Anwärtersonderzuschläge dienen neben der Gewinnung von qualifizierten Bewerbern zugleich der Bindung derselben nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Sie dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit in besonderen Bereichen der Verwaltung zu sichern, in denen ein Mangel an qualifizierten Bewerbern herrscht. Die über die üblichen Anwärtergrundbeträge hinausgehenden Anwärtersonderzuschläge werden daher nur in Erwartung einer späteren Dienstleistung der Anwärter erbracht. Die gesetzliche Auflage des Mindestverbleibs schützt das öffentliche Interesse daran, dass den höheren Bezügen, welche die begünstigten Anwärter im Vergleich zu anderen Anwärtern erhalten, eine entsprechende Dienstleistung dieser Anwärter gegenübersteht.

Entsprechend zur Änderung des § 50 Abs. 4 ThürBesG wurden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 insoweit angepasst, als dass nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht der Verbleib im öffentlichen Dienst, sondern der Verbleib bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes ausschlaggebend ist, wobei auch hier Tätigkeiten bei einem anderen Dienstherrn gleichgestellt sind, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt. Damit wird auch gewährleistet, dass ein Anwärtersonderzuschlag nicht zurückzuzahlen ist, sofern eine Versetzung des Beamten zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Thüringer Besoldungsgesetzes aus dienstorganisatorischen Gründen im Interesse des Dienstherrn, zum Beispiel bei einer Versetzung nach Sachsen aufgrund der zukünftigen gemeinsamen Justizvollzugsanstalt Zwickau, erfolgt.

Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Nummer 3 verwiesen. Die angepasste Norm unterstützt das Interesse des Dienstherrn, Anwärter, für die er neben der Übernahme der Kosten für die Ausbildung und der Zahlung des Anwärtergrundbetrages zusätzlich einen Anwärtersonderzuschlag gewährt, auch nach Bestehen der Laufbahnprüfung in Thüringen zu halten. Zudem soll damit auch missbräuchlichen Inanspruchnahmen von Vorteilen durch den Vorbereitungsdienst in Thüringen begegnet werden.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung wird der Empfängerkreis des Kleidergeldes um die Beamten des Steuerfahndungsdienstes erweitert. Damit erfolgt, wie bereits bei der Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes, die Gleichstellung der Beamten des Steuerfahndungsdienstes mit den Polizeivollzugsbeamten. Das Kleidergeld ist als Vergütung ein besoldungsrechtlicher Dienstbezug nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ThürBesG und unterliegt damit auch § 6 ThürBesG. Die Höhe des Kleidergeldes wird gesetzlich festgelegt.

Zu den Nummern 6 und 7

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen der Überschrift des § 65 ThürBesG und der Verweisung in § 67c Abs. 3 ThürBesG.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 wird die Inhaltsübersicht des Stammgesetzes als Folgeänderung zu den Nummern 2 und 6 angepasst.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Bei der mit Doppelbuchstabe aa geregelten Änderung handelt es sich um eine rein gesetzestechnische Anpassung, die in Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 7 erfolgt.

Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des geänderten Funktionszusatzes durch Buchstabe c Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 4 ist Folgeregelung aus der Schaffung des neuen Funktionsamtes „Seminarrektor - als weiterer Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung (Fachleiter für Pädagogik)“ in Besoldungsgruppe A 14. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Buchstabe c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa verwiesen.

Sofern ein Amtsinhaber neben seiner Tätigkeit als Fachleiter für Pädagogik auch Tätigkeiten als Fachleiter in den Ausbildungsfächern nach § 9 Abs. 6 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung wahrnimmt, besteht daneben kein Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 12, da auch diese Tätigkeiten mit dem Amt mit abgegolten sind. Die Stellenzulage nach Nummer 12 steht in erster Linie nur für Beamte zur Verfügung, für die mangels ausreichender Lehramtsanwärter in einem Fach kein Funktionsamt für einen Fachleiter existiert, denen mithin kein Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden kann. Für diese Beamten wird die höherwertige Tätigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der

Lehramtsanwärter mit einer Stellenzulage honoriert. Eine solche ist für die Fachleiter für Pädagogik aufgrund ihrer Aufgabenstruktur ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Funktionszusätze bei dem Amt Seminarrektor werden an die Regelung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes zur Bezeichnung der Lehrämter angepasst. So erfolgte die Umbenennung des Lehramtes an Förderschulen zum Lehramt für Förderpädagogik. Zudem wird ein neuer Funktionszusatz aufgenommen, mit dem das Amt des Fachleiters für Pädagogik normativ bewertet wird. Nach § 9 Abs. 7 ThürAZStPLVO können Lehrer an staatlichen Schulen als Fachleiter beauftragt werden, neben dem zuständigen Seminarleiter und dessen ständigem Vertreter ganz oder teilweise die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen (Fachleiter für Pädagogik). Der Fachleiter für Pädagogik unterstützt damit die Seminarleitung bei der Aufgabenerledigung, insbesondere der Ausbildung der Lehramtsanwärter und der Nachzuqualifizierenden. Dies bezieht sich unter anderem auf die Durchführung und Organisation von Ausbildungsveranstaltungen im Allgemeinen Seminar nach § 11 Abs. 2 ThürAZStPLVO, auf die Eigenschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses für die praktische und mündliche Prüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürAZStPLVO sowie in Bezug auf die Nachzuqualifizierenden auf spezielle bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Seminarveranstaltungen nach § 8 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung. Vor allem mit Blick auf die Art der Tätigkeit, den Umfang und den Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebiets sowie das Maß der Entscheidungsbefugnis und den Grad der Verantwortung ist eine Bewertung dieses Funktionsamts mit der Besoldungsgruppe A 14 gerechtfertigt. Vergleichend mit der Bewertung der Funktion des Leiters des Seminars mit der Besoldungsgruppe A 15 und dessen ständigem Vertreters mit der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage nach Anlage 8 ist auch aus besoldungssystematischer Sicht die Bewertung dieser Funktion mit der Besoldungsgruppe A 14 gerechtfertigt. Die Übernahme einer Leitungsfunktion bedingt zudem, dass der Fachleiter für Pädagogik ausschließlich die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst wahrnimmt. Eine lediglich teilweise Aufgabenwahrnehmung, zum Beispiel neben einer Unterrichtsverpflichtung, rechtfertigt nicht die Übertragung des Funktionsamts. Das Erfordernis der Implementierung eines weiteren Vertreters ergibt sich zudem nur dann, wenn eine entsprechende Aufgabenerweiterung vorhanden ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der neu eingefügten Fußnote 7 wird die Vergabe des Funktionsamtes an die Voraussetzung geknüpft, dass die Amtsinhaber ausschließlich und nicht nur teilweise die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 7 ThürAZStPLVO wahrnehmen. Nach den derzeitigen Feststellungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sind 19 Stellen für die Aufgabe erforderlich. Seitens des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist vorgesehen, diese Stellen wie folgt zu verteilen:

- sechs Stellen für das Lehramt an Gymnasien, jeweils zur Hälfte auf die Standorte Erfurt und Gera,
- sechs Stellen für das Lehramt an Grundschulen, jeweils zur Hälfte auf die Standorte Erfurt und Gera,
- fünf Stellen auf das Lehramt an Regelschulen, davon drei Stellen auf den Standort Erfurt und zwei Stellen auf den Standort Gera,

- eine Stelle auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit dem Standort Erfurt und
- eine Stelle auf das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Standort Gera.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die bisherige Fußnote 7 wird Fußnote 8 und der Wortlaut der Fußnote wird an den Wortlaut der Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 12 für die Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern insoweit angepasst, als anstelle der bisherigen geforderten mindestens hälftigen Verwendung ebenfalls auf acht Lehramtsanwärter abgestellt wird. Nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 12 Abs. 1a besteht Anspruch auf die Zulage, soweit regelmäßig nicht mindestens acht Lehramtsanwärter für ein Fach auszubilden sind und deshalb kein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung des Funktionszusatzes bei dem Amt Seminardirektor an die Regelung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes zur Bezeichnung der Lehrämter.

Zu Nummer 10

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 2,8 Prozent erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage. Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. Dezember 2022 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 2,8 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 2,24 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 2,8 Prozent.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)**

Die Energiepreispauschale soll einen Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen Fahrtkosten darstellen. Sofern sie als Einkünfte insbesondere im Sinne des § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG, aber auch bei der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen angerechnet würde, würde diese Zielsetzung bei Beschäftigten, die gleichzeitig Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, ins Leere laufen. Daher soll der gewährte Betrag anrechnungsfrei gestellt werden; der neu eingefügte § 92l ThürBeamtVG enthält die entsprechende Regelung.

#### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)**

Zu Nummer 1

Aufgrund der technisch unterstützten Auszahlung der Versorgungsbezüge besteht für die Kleinstbetragsregelung, die der Vermeidung von Verwaltungsaufwand dienen sollte, keine sachliche Notwendigkeit mehr.

#### Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung wird gesetzlich klargestellt, dass bei der versorgungsrechtlichen Bewertung einer Beurlaubungszeit auch zu berücksichtigen ist, inwieweit während der Beurlaubungszeit Ansprüche auf Versorgungsleistungen erworben wurden, die nicht der Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamtVG unterliegen. Durch die Anwendung des § 17 Abs. 2 ThürBeamtVG wird im Ergebnis sichergestellt, dass der beurlaubte Beamte in der Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und anderen, nicht anrechenbaren Versorgungsleistungen nicht bessergestellt wird, als wäre er im Beamtenverhältnis ohne die Beurlaubung ohne Dienstbezüge verblieben.

#### Zu Nummer 3

Durch die Änderung und neu eingefügte Gliederung wird redaktionell klargestellt, dass grundsätzlich jeder Polizeivollzugsdienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt, wobei § 19 unberührt bleibt.

#### Zu Nummer 4

##### Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Wortes „jeweils“ wird gesetzlich klargestellt, dass für jeden Aufzählungspunkt des Satzes 1 bis zu 5 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Die Einfügung des Kommas ist redaktioneller Natur.

##### Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung wird die Verweisung „§ 13 Abs. 5“ ergänzt. Durch die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 5 ThürBeamtVG werden Vordienstzeiten, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis zurückgelegt wurden, ebenso wie eine Teilzeit im Beamtenverhältnis nur zeitanteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

#### Zu Nummer 5

Mit der Neufassung wird die Verweisung „§ 13 Abs. 5“ vorangestellt. Durch die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 5 ThürBeamtVG werden Ausbildungszeiten, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis zurückgelegt wurden, ebenso wie eine Teilzeit im Beamtenverhältnis nur zeitanteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Auswirkungen kann dies insbesondere auf Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit haben, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben oder förderlich waren.

#### Zu Nummer 6

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, wie Zeiten, die für einen versorgungsabschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt anrechenbar sind, bewertet werden. Maßgebend ist dabei, in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, allein der zurückgelegte Zeitraum einer Beschäftigung und nicht dessen versorgungsrechtliche Bewertung.

#### Zu Nummer 7

Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um das eigene Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird aufgrund der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamte auch

auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Unverändert muss es sich um das eigene Kind des Beamten handeln, vergleiche auch § 32 Abs. 1 EStG. Der Unfallschutz hängt davon ab, dass das Kind mit dem Beamten im ersten Grad verwandt ist oder es sich um ein im Haushalt des Beamten lebendes Kind im Sinne des § 63 EStG handelt. Dass das eigene dem Grunde nach kindergeldberechtigende Kind wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der des Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird, dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig der bedarfsgerechten Betreuung des Kindes. Damit wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Da es sich bei dem Sterbegeld nach § 47 ThürBeamtVG um ein pauschaliertes „Kostensterbegeld“ handelt, welches an den Träger der Bestattungskosten gezahlt wird, ist es sachgerecht, dieses auf im Rahmen der Dienstunfallfürsorge ebenfalls erstattbare Bestattungskosten anzurechnen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Die Kosten der Überführung können im Rahmen der Dienstunfallfürsorge jedoch weiterhin daneben erstattet werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des Erlasses der Thüringer Heilverfahrensverordnung kann die Übergangsvorschrift zur weiteren Anwendung der Heilverfahrensverordnung des Bundes entfallen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um die Streichung eines Verweises, der aufgrund des Wegfalls des früher in § 30 geregelten Hilflosigkeitszuschlags ins Leere läuft.

Zu Nummer 10

Die besoldungsrechtlichen, kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags differieren in ihrer Höhe nicht unerheblich. Bei mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eines Versorgungsurhebers mit mehreren Kindern, zum Beispiel mehrere Waisen oder Waisen und Witwen, die jeweils Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 und höher haben, besteht für jeden Versorgungsberechtigten nach der derzeitigen Regelung ein unterschiedlich hoher Anspruch auf Familienzuschlag, der davon abhängig ist, um welches „Zählkind“ es sich handelt. Dies führt für die einzelnen hinterbliebenen Versorgungsberechtigten zu unbilligen Ergebnissen. Daher soll die entsprechende bundesrechtliche Regelung übernommen werden, bei der die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen die Gesamtsumme der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags des Versorgungsurhebers zu gleichen Teilen erhalten.

Zu Nummer 11

Die Regelung, wann eine Kindererziehungszeit vorzeitig endet, wird in Anlehnung an die Regelung im Bundesrecht präzisiert. Es wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Erziehung vorzeitig endet, sondern ob die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und gegebenenfalls Absatz 7 berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit vorzeitig endet. In den genannten Fällen endet, bis auf den Fall nach Satz 2 Nr. 1, nicht die Erziehung, sondern nur die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass auch die Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung und eine daraus resultierende Rentengewährung die Berücksichtigung des gleichen Zeitraums für den Kindererziehungsergänzungszuschlag ausschließt.

Zu Nummer 13

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zustehende kindererziehungsbezogene Leistungen, die nicht auf Pflichtbeitragszeiten beruhen, nicht vorübergehend gewährt werden, wenn für den gleichen Zeitraum der Ruhegehaltssatz nach § 22 ThürBeamVG vorübergehend erhöht wird.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Nach § 72 ThürBeamVG sind Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt monatlich mit den jeweiligen monatlichen Rentenbeträgen. Wurde eine Rente durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages abgefunden und steht deshalb kein monatlicher Rentenbetrag zu, erfolgt dennoch eine Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamVG.

Zur Ermittlung eines anzurechnenden monatlichen Rentenbetrages wird danach unterschieden, ob eine grundsätzlich laufende Rente durch eine einmalige Zahlung abgefunden wurde oder ob gar kein Anspruch auf eine laufende Rentenzahlung bestand. Im ersten Fall wird die Ruhensregelung mit dem Betrag durchgeführt, der ansonsten zu zahlen gewesen wäre; im zweiten Fall wird der erhaltene Kapitalbetrag mittels versicherungsmathematischer Verfahren in eine monatliche Zahlung umgerechnet.

Nach geltendem Recht kann der Beamte im zweiten Fall eine Ruhensregelung aber vermeiden, indem er den erhaltenen Kapitalbetrag an den Dienstherrn abführt. Im ersten Fall der abgefundenen monatlichen Rentenzahlung besteht diese Möglichkeit bislang nicht.

Die jeweiligen Situationen sind jedoch vergleichbar, da in beiden Fällen der Beamte keine laufende anderweitige Rentenzahlung erhält und die durch die Ruhensregelung gegebenenfalls abgesenkten Versorgungsbezüge mittels Entnahmen aus dem erhaltenen Kapitalbetrag ausgleichen muss. Daher wird durch die Änderung auch denjenigen Beamten, die eine einmalige Abfindung einer ansonsten laufend zustehenden Rentenzahlung erhalten haben, die Möglichkeit eröffnet, diesen Kapitalbetrag an den Dienstherrn abzuführen und dadurch die Durchführung der Ruhensregelung zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Endet die Verwendung bei einer Einrichtung der Europäischen Union, zu der ein Beamter zum Zwecke der Wahrnehmung beurlaubt wurde oder die vor Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde, und macht er von der im Übertragungsabkommen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Kapitalwert seiner Pensionsansprüche aus dem Pensionsplan der Europäischen Union auf die Deutsche Rentenversicherung zu übertragen, wird hierdurch für die bei der Europäischen Union zurückgelegte Dienstzeit eine Pflichtversicherungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung begründet. Der Beamte wird nach Durchführung der Übertragung so gestellt, als wäre er für die Zeiten der Verwendung bei der Europäischen Union von Beginn an in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen (Quasi-Nachversicherung).

Eine Anrechnung der auf die Dienstzeiten bei einer Einrichtung der Europäischen Union entfallenden Rentenanteile aus der Quasi-Nachversicherung im Rahmen des § 72 ThürBeamVG ist in diesen Fällen nicht sachgerecht.

Zum einen handelt es sich bei der Übertragung des Kapitalbetrages um eine Möglichkeit der freien Verwendung des Kapitalbetrages; möglich wäre auch die Einzahlung in eine private Rentenversicherung. Diese Entscheidung wird regelmäßig zu einem Verzicht auf die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung als ruhegehaltfähig nach § 13a ThürBeamtVG führen, da von der dafür notwendigen Abführung des aus der Verwendung zustehenden Kapitalbetrages kein Gebrauch gemacht wird. Nach Sinn und Zweck der bereits erfolgten Neuregelung der §§ 13a und 73 ThürBeamtVG soll im Fall eines Verzichts auf die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung nach § 13a ThürBeamtVG der Betroffene frei über den Kapitalbetrag verfügen und selbst über dessen Verwendung entscheiden können, ohne dass eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge erfolgt. Nach der aktuellen Rechtslage würde aber im Fall einer Übertragung des Kapitalbetrages auf die Deutsche Rentenversicherung eine indirekte Anrechnung des Kapitalbetrages in Form der daraus resultierenden Rentenanteile im Rahmen des § 72 ThürBeamtVG erfolgen, während beispielsweise im Fall der Einzahlung des Kapitalbetrages in eine private Rentenversicherung die daraus entstehenden Rentenansprüche keine Auswirkungen auf die Beamtenversorgung in Thüringen hätten.

Zum anderen werden Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nicht bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 72 ThürBeamtVG als fiktive Dienstzeit berücksichtigt; sie führen daher auch nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des als Höchstgrenze dienenden fiktiven Ruhegehalts nach § 72 Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG.

Diese doppelte Folgewirkung des Kapitalbetrages - zum einen durch Nichtberücksichtigung der nach § 13a ThürBeamtVG grundsätzlich ruhegehaltfähigen Dienstzeit und zum anderen durch Anrechnung der auf die Quasi-Nachversicherung der Zeiten bei einer Einrichtung der Europäischen Union in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallenden Rentenanteile bei gleichzeitiger Verminderung der Höchstgrenze im Rahmen des § 72 ThürBeamtVG - wird durch die Rechtsänderung vermieden. Die auf die freiwillige Quasi-Nachversicherung der Zeiten eines Dienstes bei einer Einrichtung der Europäischen Union entfallenden Entgeltpunkte werden wie Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge behandelt, auch wenn die quasi-nachversicherten Zeiten von der Deutschen Rentenversicherung als Pflichtversicherungszeiten ausgewiesen und berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c

§ 92j ThürBeamtVG enthält eine Übergangsbestimmung für am 30. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger, die Renten von einem Versicherungsträger aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beziehen. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 21. Januar 2020 und dem Ablauf der bis zum 31. Dezember 2020 vereinbarten Übergangsphase ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr Teil des Europäischen Wirtschaftsraums, sodass folglich auch Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30, L 213 vom 12.8.2015, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung für das Vereinigte Königreich nicht mehr gilt, wonach Renten von einem Versicherungsträger der Europäischen Union nicht auf die Beamtenversorgung anrechenbar sind. Das Vereinigte Königreich, die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft einigten sich jedoch auf ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10), welches zum 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist. In Artikel KSS.49 des vorgenannten Abkommens wurde ein dem Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nahezu identischer Artikel eingeführt. Dies hat zur Folge, dass neben den Renten, die der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterfallen, auch die von Artikel KSS.49 des vorgenannten

Abkommens erfassten Renten nicht der Ruhensregelung des § 72 ThürBeamtVG unterliegen dürfen. Aufgrund des Artikel 216 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat dieses Abkommen Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Der § 72 Abs. 8 ThürBeamtVG wird daher entsprechend angepasst, dass sowohl bei vorhandenen als auch bei künftigen Versorgungsempfängern, die Renten aus dem Vereinigten Königreich beziehen, diese Renten (wie bisher) bei Anwendung der Ruhensregelung des § 72 ThürBeamtVG unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Reduzierung der Ermessensausübung der Verwaltung, da praktisch keine sachlichen Gründe vorstellbar sind, die die Ablösung von geringen Zahlbeträgen zur teilweisen Abwendung der Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs im Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand der Neufestsetzung des Kürzungsbetrages rechtfertigen würden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird aus § 58 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes übernommen. Die (Teil)Rückzahlung eines Kapitalbetrags an den Versorgungsempfänger für den Fall, dass der Versorgungsausgleichsbetrag für ihn durch ein Abänderungsverfahren reduziert wurde, ist sachgerecht.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a und b Doppelbuchst. bb und cc

Durch die Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften wurden die möglichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Professoren nicht nur durch die Anhebung des Grundgehalts erhöht, sondern auch der mögliche Umfang der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge hat sich durch die Beibehaltung der Vom-Hundert-Sätze, bis zu denen Leistungsbezüge als ruhegehaltfähig anerkannt werden können, erhöht.

Zur Eindämmung der Versorgungskosten soll daher – wie bei der Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 seinerzeit – der höchstmögliche Prozentsatz, bis zu dem die Leistungsbezüge ruhegehaltfähig sind, entsprechend angepasst werden, in dem der betragsmäßig höchstmögliche Leistungsbezug vor der Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 in einen Vom-Hundert-Satz des neuen Betrags des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 zum Stichtag 1. November 2021 umgerechnet wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur einer Verweisung auf das Thüringer Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 17

Durch die Zulage nach § 87 Abs. 9 ThürBeamtVG wurde in der Vergangenheit vorrangig ein sogenannter Anpassungszuschlag 1991 ausgeglichen. Dieser statische Anpassungszuschlag, der auf der Grundlage des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der am 16. Dezember 1994 geltenden Fassung gewährt wurde, erhöhte sowohl die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als auch die Höchstgrenzen im Rahmen der Ruhensregelungen und lag

zwischen 1,92 Euro und 30,02 Euro. § 71 BeamtVG wurde mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes vom 24. Januar 1997 am 1. Juli 1997 aufgehoben. Gleichzeitig wurde in § 69b Abs. 2 Satz 5 BeamtVG eine Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle aufgenommen. Diese Übergangsregelung war beim Erlass des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nicht übernommen worden. Stattdessen wurde der sich aufgrund der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Anpassungszuschlag ergebende Versorgungsbezug, dessen Höhe von dem individuellen Ruhegehaltssatz und gegebenenfalls dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung abhängig ist, als Ausgleichszulage nach § 87 Abs. 9 ThürBeamtVG fortgeführt.

Auch vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Bezügeverfahrens im Landesbereich soll diese Ausgleichszulage nun zeitgleich mit den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge schrittweise abgeschmolzen werden, da es sich ohnehin nur um geringfügige Beträge handelt, die nicht manuell in das neue System übernommen werden sollen.

Zu Nummer 18

Durch das Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts wurden die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags erhöht. Eine alimentationsbedingte Notwendigkeit zur Weitergewährung der Erhöhungsbeträge nach § 92d Abs. 2 ThürBeamtVG ergibt sich in der Folge dieser Erhöhungen nicht mehr. Daher werden die Beträge schrittweise mit jeder unbefristeten Erhöhung der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags abgeschmolzen. Dies gilt sowohl für Erhöhungen der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags aufgrund von allgemeinen Anpassungen der Besoldung als auch infolge der fortlaufenden Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation.

Zu Nummer 19

Durch die Änderung des § 72 Abs. 8 ThürBeamtVG nach Nummer 14 Buchst. c ist die Übergangsregelung des § 92j ThürBeamtVG entbehrlich und soll entfallen.

Zu Nummer 20

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 21

Die neugefasste Anlage schreibt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Beträge der kinder- und pflegebezogenen Zuschläge, den Überleitungsausgleich nach den §§ 92e und 92i ThürBeamtVG sowie die Höhe des Unfallausgleichs nach § 31 ThürBeamtVG entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 3 mit einer Erhöhung um jeweils 2,8 Prozent fort.

Der Überleitungsausgleich nach § 92i ThürBeamtVG war bislang betragsmäßig nicht ausgewiesen, weil sich die Einführung mit dem Anpassungsgesetz zeitlich überschneiden hat. Er wird künftig in der jeweils geltenden Höhe in Absatz 8 der Anlage ausgewiesen.

Dazu wurde jedoch entsprechend des Gesetzestextes wie folgt fortgeschrieben:

Stand 31. Dezember 2019:	264,11 Euro,
Fortschreibung zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent:	272,56 Euro,
Fortschreibung zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent:	276,38 Euro,
Fortschreibung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent:	284,12 Euro.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes)**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung der Verweisung wird sichergestellt, dass auch beim Altersgeld wie in der Beamtenversorgung die Ausschlussstatbestände des § 19 ThürBeamtVG bei der altersgeldfähigen Dienstzeit greifen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschluss von Dienstzeiten, die bereits nachversichert wurden, aus der altersgeldfähigen Dienstzeit ist nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn auch die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist und somit Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den nachversicherten Zeitraum tatsächlich bestehen.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürAltGG wird ein Halbsatz angefügt. Durch diese Ergänzung wird dem Sinn und Zweck der Regelung Rechnung getragen, dass alle Ansprüche von Waisen zueinander in Konkurrenz stehen und nur die höchstmögliche Hinterbliebenenentschädigung für Waisen gezahlt wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung, wonach die Frist für die Festsetzung der Altersgeldansprüche bei Vorliegen von Aufschubgründen auch erst mit Wegfall der Aufschubgründe beginnt, da vorher auch kein Anspruch auf Altersgeld besteht.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 1 ist die Verweisung auf § 5 ThürBeamtVG anzupassen.

Zu Nummer 4

Am 13. Juli 2016 hatte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „Pöpperl“ mit dem Aktenzeichen C – 187/15 entschieden, dass Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind.“

Durch den weiteren Geltungsbereich des § 16 ThürAltGG sollten gemäß der Begründung nur die von dieser Rechtsprechung erfassten Sachverhalte europarechtskonform gestellt werden und auch bei einem Ausscheiden zwischen der Verkündung der vorgenannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und vor dem Inkrafttreten des Thüringer Altersgeldgesetzes im Ergebnis Ansprüche in Höhe des Altersgeldes erhalten. Da die Rechtsprechung nur Wechsel zwecks Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat umfasst, ist der Wortlaut des § 16 Satz 1 ThürAltGG entsprechend redaktionell anzupassen.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes)**

Zu Nummer 1 .

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Die Regelung des § 1 Satz 3 ThürBesÜG ist hinfällig, da aufgrund der Aufhebung des § 6 die enthaltene Verweisung auf diese Bestimmung ins Leere geht.

Zu Nummer 2:

Die in Absatz 1 geregelte gesetzliche Überleitung in die Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, W und R des Thüringer Besoldungsgesetzes ist zum 1. Juli 2008 mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Die Regelung kann somit aufgehoben werden.

Die Absätze 2 und 4 regelten die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehaltes für die Beamten und Richter, für die nach dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes geltenden Besoldungsrecht in Form des Bundesbesoldungsgesetzes ein Besoldungsdienstaltersalter oder Lebensalter festgesetzt war. Die Zuordnungen zu den Erfahrungsstufen wurden für die vorhandenen Thüringer Beamten und Richter am 1. Juli 2008 vorgenommen. Soweit nach diesem Zeitpunkt am 30. Juni 2008 und am 1. Juli 2008 vorhandene Beamte und Richter anderer Dienstherrn nach Thüringen versetzt wurden oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang wieder ernannt wurden, und dieser Personenkreis noch über ein nach dem bisherigen Besoldungsrecht festgesetztes Besoldungsdienstaltersalter oder Lebensalter verfügte, war ebenfalls eine Zuordnung zu den Erfahrungsstufen vorzunehmen. Da zwischenzeitlich sowohl der Bund als auch alle anderen Bundesländer ihr Besoldungsrecht auf das Erfahrungsdienstaltersalter umgestellt haben, kann es keinen Beamten oder Richter mehr geben, der mit einem nach dem bisherigen Besoldungsrecht festgesetztes Besoldungsdienstaltersalter oder Lebensalter nach Thüringen versetzt wird.

Soweit nach Absatz 2 Satz 2 für am 30. Juni 2008 und am 1. Juli 2008 vorhandene Anwärter bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe aus Vertrauensschutzgründen eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht vorzunehmen war, hat sich dies wegen Zeitablauf erledigt. Soweit damalige Anwärter bis jetzt noch nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe ernannt wurden, sind keine Vertrauensschutzgründe mehr ersichtlich.

Daher sind die Absätze 2 und 4 ebenfalls aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Absatzes 2 bleibt die Zuordnungssystematik dieser Beamten zu einer Erfahrungsstufe, die im Rahmen der Überleitung in die Besoldungsordnungen nach Maßgabe des bisherigen Absatz 2 vorzunehmen war, bestehen. Dabei galt das nach dem bisherigen Besoldungsrecht festgesetzte Besoldungsdienstaltersalter als erstmalige Einstellung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG, wobei bei der der Zuordnung von der Erfahrungsstufe Stufe 1 auszugehen war. Entsprechendes gilt aufgrund der Aufhebung des Absatzes 4 für die Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.

Soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 30. Juni 2008 und am 1. Juli 2008 vorhandene Beamte und Richter anderer Dienstherrn nach Thüringen versetzt werden oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang wieder ernannt werden, ist für diese der Zeitpunkt des Beginns des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen (Erfahrungsdienstaltersalter) nach § 24 ThürBesG festzusetzen.

Die weiteren Änderungen sind entsprechende redaktionelle Anpassungen aufgrund der vorstehenden Änderungen.

Zu Nummer 3

Die Regelungen zu den Überleitungszulagen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 4

Die Regelung im bisherigen § 4 Abs. 2 ThürBesÜG zur weiteren Anwendbarkeit bereits festgesetzter Leistungsstufen oder der Hemmung haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5

Soweit für Besoldungsansprüche vor dem 1. Juli 2008 aus Vertrauensschutzgründen die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren weiter anzuwenden war, sind diese mittlerweile alle verjährt. Dieser Regelung bedarf es daher nicht mehr, sodass der bisherige § 5 aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 6

Diese Bestimmung enthielt Regelungen zu Anpassungen aus Anlass der Überleitung zum 1. Juli 2008. Soweit weitere Anpassungen erforderlich sind, werden diese in den jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen geregelt.

Zu Nummer 7

Die Gleichstellungsbestimmung wird klarstellend angepasst.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung)**

Durch die Änderung des § 4 ThürEZuIV werden die Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)**

Durch die Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben.

Zu Artikel 10 (Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuregelung der Vergütung der Gerichtsvollzieher im Thüringer Besoldungsgesetz.

#### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Zu Absatz 1

Aufgrund der zeitgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten tritt das Gesetz am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus dem Inkrafttreten des Thüringer Altersgeldgesetzes.

Zu Nummer 2

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus dem ab 1. Januar 2022 erforderlichen monatlichen zusätzlichen Zahlungsbetrag.

Zu Nummer 3

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus dem Zeitpunkt, ab dem die Energiepreispauschale den abhängig Beschäftigten zu gewähren ist.

## Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2017 (gültig ab 1. Januar 2017):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 175,34	2 236,46	2 297,61	2 358,73	2 419,88	2 480,99	2 542,15	2 603,28	2 664,38			
A 7	2 247,54	2 302,02	2 378,32	2 454,60	2 530,91	2 607,21	2 683,52	2 737,99	2 792,49	2 847,01		
A 8		2 379,44	2 444,63	2 542,40	2 640,17	2 737,94	2 835,74	2 900,92	2 966,09	3 031,30	3 096,48	
A 9		2 525,79	2 589,94	2 694,29	2 798,64	2 903,02	3 007,37	3 079,09	3 150,86	3 222,57	3 294,33	
A 10		2 675,38	2 763,27	2 895,14	3 027,02	3 158,89	3 290,76	3 378,69	3 468,39	3 558,30	3 648,25	
A 11			3 062,33	3 197,47	3 332,57	3 469,50	3 607,74	3 699,90	3 792,06	3 884,24	3 976,38	4 068,54
A 12			3 282,70	3 445,07	3 609,87	3 774,69	3 939,50	4 049,35	4 159,21	4 269,08	4 379,01	4 488,83
A 13				3 861,77	4 039,72	4 217,71	4 395,67	4 514,32	4 632,96	4 751,61	4 870,26	4 988,92
A 14				4 046,30	4 276,17	4 506,03	4 735,92	4 889,15	5 042,41	5 195,66	5 348,93	5 502,18
A 15						4 948,50	5 201,25	5 403,42	5 605,62	5 807,81	6 010,02	6 212,20
A 16						5 458,44	5 750,74	5 984,60	6 218,45	6 452,28	6 686,13	6 919,97

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe, ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6	1,033	1,029	1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7		1,034	1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8		1,062	1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9		1,059	1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10			1,108	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,072	1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12				1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14					1,098	1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

Für das Jahr 2022 ergibt sich Folgendes:

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2022 (gültig ab 1. Dezember 2022):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2 541,21	2 610,68	2 680,14	2 749,61	2 819,05	2 888,54	2 958,01	3 027,44			
A 7		2 615,70	2 702,41	2 789,08	2 875,77	2 962,47	3 049,17	3 111,07	3 173,00	3 234,95		
A 8		2 703,67	2 777,74	2 888,83	2 999,93	3 111,02	3 222,15	3 296,21	3 370,24	3 444,36	3 518,40	
A 9		2 869,96	2 942,85	3 061,43	3 179,98	3 298,58	3 417,15	3 498,65	3 580,21	3 661,68	3 743,22	
A 10		3 039,93	3 139,80	3 289,64	3 439,48	3 589,33	3 739,16	3 839,08	3 940,99	4 043,15	4 145,36	
A 11			3 479,61	3 633,16	3 786,67	3 942,26	4 099,34	4 204,06	4 308,77	4 413,52	4 518,20	4 622,93
A 12			3 730,02	3 914,50	4 101,75	4 289,03	4 476,30	4 601,12	4 725,95	4 850,80	4 975,71	5 100,48
A 13				4 387,99	4 590,17	4 792,42	4 994,63	5 129,44	5 264,24	5 399,06	5 533,90	5 668,72
A 14				4 597,66	4 858,84	5 120,04	5 381,23	5 555,34	5 729,49	5 903,62	6 077,78	6 251,92
A 15						5 622,79	5 909,97	6 139,71	6 369,45	6 599,18	6 828,95	7 058,68
A 16						6 202,22	6 534,35	6 800,07	7 065,78	7 331,48	7 597,20	7 862,89

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe, ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6		1,029	1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7		1,034	1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8		1,062	1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9		1,059	1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10			1,108	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,072	1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12				1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14						1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

\* Bildung eines Quotienten ist nicht möglich, da seit 2020 keine Erfahrungsstufe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 mehr existiert.

Setzt man diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2017 und 2022 in Relation, so ergibt sich folgende prozentuale Abweichung:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6		-0,03%	-0,01%	0,03%	0,01%	0,01%	0,04%	0,02%	-0,01%			
A 8/A 7		0,04%	0,01%	0,02%	-0,02%	-0,01%	0,03%	0,05%	-0,02%	0,03%		
A 9/A 8		0,05%	-0,04%	0,02%	0,00%	-0,03%	0,04%	-0,04%	-0,03%	-0,01%	0,01%	
A 10/A 9		-0,02%	0,01%	0,04%	0,04%	-0,01%	-0,02%	-0,03%	0,02%	-0,02%	-0,04%	
A 11/A 10			-0,02%	-0,04%	0,01%	-0,03%	-0,03%	-0,01%	-0,03%	0,04%	0,01%	
A 12/A 11			0,00%	-0,04%	-0,02%	0,00%	0,00%	-0,04%	0,02%	-0,01%	-0,02%	-0,03%
A 13/A 12				0,00%	-0,01%	-0,03%	0,02%	0,02%	0,01%	0,00%	-0,02%	-0,04%
A 14/A 13				0,02%	0,04%	-0,03%	-0,04%	0,00%	-0,03%	-0,04%	-0,03%	0,01%
A 15/A 14						-0,02%	-0,02%	-0,02%	0,03%	0,02%	0,04%	0,00%
A 16/A 15						0,00%	0,03%	0,04%	-0,03%	0,00%	-0,04%	0,01%

Beispielhafte Berechnung zur Veränderung des Abstandes der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

	1	2	3	4	5	6	7	8
Besoldungsgruppe		A 6	A 13	W 3	A 16	R 2	B 3	C 4
Grundgehaltssatz im Jahr 2017 (Endstufe)		2 664,38	4 988,92	5 958,48	6 919,97	6 949,30	7 621,23	7 767,19
Grundgehaltssatz im Jahr 2022 (Endstufe)		3 027,44	5 668,72	7 140,47	7 862,89	7 896,22	8 659,72	8 825,55
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2017			1,872	2,236	2,597	2,608	2,860	2,915
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2022			1,872	2,359	2,597	2,608	2,86	2,915
Veränderung des relativen Abstandes von 2017 zu 2022 in Prozent			0,00%	5,50%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

\* Quotient aus dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe (gegebenenfalls Endstufe) und dem Grundgehalt Besoldungsgruppe A 6 (Endstufe)

Anlage 2

Sozialtarife der Stadt Jena

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30). Sie stellt hierfür den JENABONUS aus (vergleiche hierzu die Richtlinie zum JENABONUS).

Art	Beschreibung	Rabatt	regelmäßige Inanspruchnahme in Monaten oder Anzahl	Jahresbetrag des Sozialtarifs in Euro	Anzahl je Familie	Summe für Familie in Euro	Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	Summe für Familie in Euro
jenah	Rabatt auf die Monatskarte (Normalpreis 63,40 Euro)	15 Euro pro Monat	12	180,00	2	360,00	20%	72,00
	Rabatt auf die Schülermonatskarte (Normalpreis 47,60 Euro)*	25 Euro pro Monat, allerdings einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 Euro	10,5	247,50	2	495,00	0%	0,00
Galaxsea	Rabatt auf Saunatarif (Normalpreis 19 Euro), Freizeitbad inklusive	4,50 Euro pro Besuch	6	27,00	2	54,00	10%	5,40
	Rabatt auf Freizeitbadtarif (Normalpreis 13 Euro)	2,50 Euro pro Besuch	3	7,50	2	15,00	25%	3,75
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	6	0,00	2	0,00	25%	0,00

Ostbad	Rabatt auf Freibadnutzung (Normalpreis 4 Euro)	1 Euro Besuch	pro	15	15,00	2	30,00	100%	30,00
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-		15	0,00	2	0,00	100%	0,00
Stadtbücherei (Ernst-Abbe-Bücherei)	Rabatt auf Jahresbeitrag (Normalpreis 15 Euro)	5 Euro pro Jahr		1	5,00	1	5,00	5%	0,25
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern nutzen wie alle anderen Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr auch die Bibliothek kostenlos	-		2	0,00	2	0,00	50%	0,00
Musikschule	auf Antrag 50 Prozent Rabatt auf Normalpreis, zum Beispiel Instrumentalunterricht in Schülergruppe zu drei Personen: Normalpreis 429 Euro pro Jahr	214,50 Euro pro Jahr	pro	1	214,50	1	214,50	2%	4,29
Volkshochschule	30 Prozent Rabatt auf Entgelte, vergleiche § 5 der Entgeltordnung der VHS Jena, zum Beispiel: Wiedereinstiegskurs Englisch: 92,50 Euro pro Semester	27,75 Euro Semester	pro	2	55,50	1	55,50	5%	2,78

Stadtmuseum Jena (exemplarisch)	Rabatt auf Eintritt, Normalpreis 5 Euro	2 Euro		2	4,00	2	8,00	100%	8,00
	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre sowie Schüler allgemeinbildender Schulen bis 20 Jahre haben freien Eintritt	-		2	0,00	2	0,00	100%	0,00
Summe (je Jahr)							1.237,00		126,47
Summe (je Monat)							103,08		10,54

\* Eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, wenn die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 km bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 oder 3 km bei Schülern ab der Klassenstufe 5 beträgt. Aufgrund dieser Regelung bleibt der in der vorbenannten Tabelle angeführte Tarif für die Schülermonatskarte in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag (verheiratet, zwei Kinder) in Euro	Jahresbrutto in Euro	Werbungskosten- Pauschbetrag in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Kinderbetreuungs- Kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in vollen Euro
1	25 000,00	10 933,92	35 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	27 497,00
2	30 000,00	10 933,92	40 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	32 497,00
3	35 000,00	10 933,92	45 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	37 497,00
4	40 000,00	10 933,92	50 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	42 497,00
5	45 000,00	10 933,92	55 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	47 497,00
6	50 000,00	10 933,92	60 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	52 497,00
7	55 000,00	10 933,92	65 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	57 497,00
8	60 000,00	10 933,92	70 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	62 497,00
9	65 000,00	10 933,92	75 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	67 497,00
10	70 000,00	10 933,92	80 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	72 497,00
11	75 000,00	10 933,92	85 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	77 497,00
12	80 000,00	10 933,92	90 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	82 497,00
13	85 000,00	10 933,92	95 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	87 497,00
14	90 000,00	10 933,92	100 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	92 497,00
15	95 000,00	10 933,92	105 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	97 497,00
16	100 000,00	10 933,92	110 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	102 497,00
17	105 000,00	10 933,92	115 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	107 497,00
18	110 000,00	10 933,92	120 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	112 497,00
19	115 000,00	10 933,92	125 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	117 497,00
20	120 000,00	10 933,92	130 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	122 497,00
21	125 000,00	10 933,92	135 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	127 497,00
22	130 000,00	10 933,92	140 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	132 497,00
23	135 000,00	10 933,92	145 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	137 497,00
24	140 000,00	10 933,92	150 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	142 497,00
25	145 000,00	10 933,92	155 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	147 497,00
26	150 000,00	10 933,92	160 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	152 497,00
27	155 000,00	10 933,92	165 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	157 497,00
28	160 000,00	10 933,92	170 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	162 497,00
29	165 000,00	10 933,92	175 933,92	1 200,00	6 428,79	807,41	167 497,00

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu steuerndes Einkommen (volle Euro)	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritäts- zuschlag in Euro	Jahres- Netto in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegerversicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-Soz in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	27 497,00	1 204,00	0,00	34 729,92	5 456,00	-7 823,79	33 662,13	2 805,18
2	32 497,00	2 378,00	0,00	38 555,92	5 456,00	-7 823,79	37 488,13	3 124,01
3	37 497,00	3 630,00	0,00	42 303,92	5 456,00	-7 823,79	41 236,13	3 436,34
4	42 497,00	4 934,00	0,00	45 999,92	5 456,00	-7 823,79	44 932,13	3 744,34
5	47 497,00	6 288,00	0,00	49 645,92	5 456,00	-7 823,79	48 578,13	4 048,18
6	52 497,00	7 694,00	0,00	53 239,92	5 456,00	-7 823,79	52 172,13	4 347,68
7	57 497,00	9 152,00	0,00	56 781,92	5 456,00	-7 823,79	55 714,13	4 642,84
8	62 497,00	10 662,00	0,00	60 271,92	5 456,00	-7 823,79	59 204,13	4 933,68
9	67 497,00	12 224,00	0,00	63 709,92	5 456,00	-7 823,79	62 642,13	5 220,18
10	72 497,00	13 836,00	0,00	67 097,92	5 456,00	-7 823,79	66 030,13	5 502,51
11	77 497,00	15 502,00	0,00	70 431,92	5 456,00	-7 823,79	69 364,13	5 780,34
12	82 497,00	17 218,00	0,00	73 715,92	5 456,00	-7 823,79	72 648,13	6 054,01
13	87 497,00	18 984,00	0,00	76 949,92	5 456,00	-7 823,79	75 882,13	6 323,51
14	92 497,00	20 804,00	0,00	80 129,92	5 456,00	-7 823,79	79 062,13	6 588,51
15	97 497,00	22 676,00	0,00	83 257,92	5 456,00	-7 823,79	82 190,13	6 849,18
16	102 497,00	24 598,00	0,00	86 335,92	5 456,00	-7 823,79	85 268,13	7 105,68
17	107 497,00	26 572,00	0,00	89 361,92	5 456,00	-7 823,79	88 294,13	7 357,84
18	112 497,00	28 598,00	0,00	92 335,92	5 456,00	-7 823,79	91 268,13	7 605,68
19	117 497,00	30 674,00	0,00	95 259,92	5 456,00	-7 823,79	94 192,13	7 849,34
20	122 497,00	32 774,00	0,00	98 159,92	5 456,00	-7 823,79	97 092,13	8 091,01
21	127 497,00	34 874,00	0,00	101 059,92	5 456,00	-7 823,79	99 992,13	8 332,68
22	132 497,00	36 974,00	0,00	103 959,92	5 456,00	-7 823,79	102 892,13	8 574,34
23	137 497,00	39 074,00	0,00	106 859,92	5 456,00	-7 823,79	105 792,13	8 816,01
24	142 497,00	41 174,00	25,70	109 734,22	5 456,00	-7 823,79	108 666,43	9 055,54
25	147 497,00	43 274,00	275,60	112 384,32	5 456,00	-7 823,79	111 316,53	9 276,38
26	152 497,00	45 374,00	525,50	115 034,42	5 456,00	-7 823,79	113 966,63	9 497,22
27	157 497,00	47 474,00	775,40	117 684,52	5 456,00	-7 823,79	116 616,73	9 718,06
28	162 497,00	49 574,00	1 025,30	120 334,62	5 456,00	-7 823,79	119 266,83	9 938,90
29	167 497,00	51 674,00	1 275,20	122 984,72	5 456,00	-7 823,79	121 916,93	10 159,74

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Kinder- freibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfrei- beträgen in Euro	Einkommen- steuer (Splitting- tarif) in Euro	Solidari- tätszu- schlag in Euro	Jahres- netto in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegever- sicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-Soz in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	27 497,00	8 388	10 721	0,00	0,00	35 933,92	-7 823,79	29 410,13	2 450,84
2	32 497,00	8 388	15 721	0,00	0,00	40 933,92	-7 823,79	34 410,13	2 867,51
3	37 497,00	8 388	20 721	2,00	0,00	45 931,92	-7 823,79	39 408,13	3 284,01
4	42 497,00	8 388	25 721	840,00	0,00	50 093,92	-7 823,79	43 570,13	3 630,84
5	47 497,00	8 388	30 721	1 946,00	0,00	53 987,92	-7 823,79	47 464,13	3 955,34
6	52 497,00	8 388	35 721	3 180,00	0,00	57 753,92	-7 823,79	51 230,13	4 269,18
7	57 497,00	8 388	40 721	4 464,00	0,00	61 469,92	-7 823,79	54 946,13	4 578,84
8	62 497,00	8 388	45 721	5 802,00	0,00	65 131,92	-7 823,79	58 608,13	4 884,01
9	67 497,00	8 388	50 721	7 190,00	0,00	68 743,92	-7 823,79	62 220,13	5 185,01
10	72 497,00	8 388	55 721	8 630,00	0,00	72 303,92	-7 823,79	65 780,13	5 481,68
11	77 497,00	8 388	60 721	10 120,00	0,00	75 813,92	-7 823,79	69 290,13	5 774,18
12	82 497,00	8 388	65 721	11 664,00	0,00	79 269,92	-7 823,79	72 746,13	6 062,18
13	87 497,00	8 388	70 721	13 258,00	0,00	82 675,92	-7 823,79	76 152,13	6 346,01
14	92 497,00	8 388	75 721	14 904,00	0,00	86 029,92	-7 823,79	79 506,13	6 625,51
15	97 497,00	8 388	80 721	16 602,00	0,00	89 331,92	-7 823,79	82 808,13	6 900,68
16	102 497,00	8 388	85 721	18 352,00	0,00	92 581,92	-7 823,79	86 058,13	7 171,51
17	107 497,00	8 388	90 721	20 152,00	0,00	95 781,92	-7 823,79	89 258,13	7 438,18
18	112 497,00	8 388	95 721	22 004,00	0,00	98 929,92	-7 823,79	92 406,13	7 700,51
19	117 497,00	8 388	100 721	23 908,00	0,00	102 025,92	-7 823,79	95 502,13	7 958,51
20	122 497,00	8 388	105 721	25 864,00	0,00	105 069,92	-7 823,79	98 546,13	8 212,18
21	127 497,00	8 388	110 721	27 872,00	0,00	108 061,92	-7 823,79	101 538,13	8 461,51
22	132 497,00	8 388	115 721	29 930,00	0,00	111 003,92	-7 823,79	104 480,13	8 706,68
23	137 497,00	8 388	120 721	32 028,00	0,00	113 905,92	-7 823,79	107 382,13	8 948,51
24	142 497,00	8 388	125 721	34 128,00	25,70	116 780,22	-7 823,79	110 256,43	9 188,04
25	147 497,00	8 388	130 721	36 228,00	275,60	119 430,32	-7 823,79	112 906,53	9 408,88
26	152 497,00	8 388	135 721	38 328,00	525,50	122 080,42	-7 823,79	115 556,63	9 629,72
27	157 497,00	8 388	140 721	40 428,00	775,40	124 730,52	-7 823,79	118 206,73	9 850,56
28	162 497,00	8 388	145 721	42 528,00	1 025,30	127 380,62	-7 823,79	120 856,83	10 071,40
29	167 497,00	8 388	150 721	44 628,00	1 275,20	130 030,72	-7 823,79	123 506,93	10 292,24

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder) in Euro	Summe brutto in Euro	Werbungskosten- Pauschbetrag in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Kinderbetreuungs- Kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in volle Euro
1	25 000,00	19 726,08	44 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	35 568
2	30 000,00	19 726,08	49 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	40 568
3	35 000,00	19 726,08	54 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	45 568
4	40 000,00	19 726,08	59 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	50 568
5	45 000,00	19 726,08	64 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	55 568
6	50 000,00	19 726,08	69 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	60 568
7	55 000,00	19 726,08	74 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	65 568
8	60 000,00	19 726,08	79 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	70 568
9	65 000,00	19 726,08	84 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	75 568
10	70 000,00	19 726,08	89 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	80 568
11	75 000,00	19 726,08	94 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	85 568
12	80 000,00	19 726,08	99 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	90 568
13	85 000,00	19 726,08	104 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	95 568
14	90 000,00	19 726,08	109 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	100 568
15	95 000,00	19 726,08	114 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	105 568
16	100 000,00	19 726,08	119 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	110 568
17	105 000,00	19 726,08	124 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	115 568
18	110 000,00	19 726,08	129 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	120 568
19	115 000,00	19 726,08	134 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	125 568
20	120 000,00	19 726,08	139 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	130 568
21	125 000,00	19 726,08	144 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	135 568
22	130 000,00	19 726,08	149 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	140 568
23	135 000,00	19 726,08	154 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	145 568
24	140 000,00	19 726,08	159 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	150 568
25	145 000,00	19 726,08	164 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	155 568
26	150 000,00	19 726,08	169 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	160 568
27	155 000,00	19 726,08	174 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	165 568
28	160 000,00	19 726,08	179 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	170 568
29	165 000,00	19 726,08	184 726,08	1 200,00	6 758,91	1 198,89	175 568

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommen- steuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritäts- zuschlag in Euro	Netto in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-Soz in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	35 568	3 142,00	0,00	41 584,08	8 256,00	-8 289,99	42 850,09	3 570,84
2	40 568	4 424,00	0,00	45 302,08	8 256,00	-8 289,99	46 568,09	3 880,67
3	45 568	5 760,00	0,00	48 966,08	8 256,00	-8 289,99	50 232,09	4 186,01
4	50 568	7 146,00	0,00	52 580,08	8 256,00	-8 289,99	53 846,09	4 487,17
5	55 568	8 584,00	0,00	56 142,08	8 256,00	-8 289,99	57 408,09	4 784,01
6	60 568	10 074,00	0,00	59 652,08	8 256,00	-8 289,99	60 918,09	5 076,51
7	65 568	11 616,00	0,00	63 110,08	8 256,00	-8 289,99	64 376,09	5 364,67
8	70 568	13 208,00	0,00	66 518,08	8 256,00	-8 289,99	67 784,09	5 648,67
9	75 568	14 852,00	0,00	69 874,08	8 256,00	-8 289,99	71 140,09	5 928,34
10	80 568	16 550,00	0,00	73 176,08	8 256,00	-8 289,99	74 442,09	6 203,51
11	85 568	18 296,00	0,00	76 430,08	8 256,00	-8 289,99	77 696,09	6 474,67
12	90 568	20 096,00	0,00	79 630,08	8 256,00	-8 289,99	80 896,09	6 741,34
13	95 568	21 948,00	0,00	82 778,08	8 256,00	-8 289,99	84 044,09	7 003,67
14	100 568	23 850,00	0,00	85 876,08	8 256,00	-8 289,99	87 142,09	7 261,84
15	105 568	25 804,00	0,00	88 922,08	8 256,00	-8 289,99	90 188,09	7 515,67
16	110 568	27 810,00	0,00	91 916,08	8 256,00	-8 289,99	93 182,09	7 765,17
17	115 568	29 868,00	0,00	94 858,08	8 256,00	-8 289,99	96 124,09	8 010,34
18	120 568	31 964,00	0,00	97 762,08	8 256,00	-8 289,99	99 028,09	8 252,34
19	125 568	34 064,00	0,00	100 662,08	8 256,00	-8 289,99	101 928,09	8 494,01
20	130 568	36 164,00	0,00	103 562,08	8 256,00	-8 289,99	104 828,09	8 735,67
21	135 568	38 264,00	0,00	106 462,08	8 256,00	-8 289,99	107 728,09	8 977,34
22	140 568	40 364,00	0,00	109 362,08	8 256,00	-8 289,99	110 628,09	9 219,01
23	145 568	42 464,00	0,00	112 262,08	8 256,00	-8 289,99	113 528,09	9 460,67
24	150 568	44 564,00	10,00	115 152,08	8 256,00	-8 289,99	116 418,09	9 701,51
25	155 568	46 664,00	259,90	117 802,18	8 256,00	-8 289,99	119 068,19	9 922,35
26	160 568	48 764,00	509,80	120 452,28	8 256,00	-8 289,99	121 718,29	10 143,19
27	165 568	50 864,00	759,70	123 102,38	8 256,00	-8 289,99	124 368,39	10 364,03
28	170 568	52 964,00	1 009,60	125 752,48	8 256,00	-8 289,99	127 018,49	10 584,87
29	175 568	55 064,00	1 259,50	128 402,58	8 256,00	-8 289,99	129 668,59	10 805,72

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinder- freibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfrei- beträgen in Euro	Einkommen- Steuer (Splitting- tarif) in Euro	Solidari- tätszu- schlag in Euro	Netto in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegever- sicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-Soz in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	35 568	8 388	10 404	0,00	0,00	44 726,08	-8 289,99	37 736,09	3 144,67
2	40 568	8 388	15 404	0,00	0,00	49 726,08	-8 289,99	42 736,09	3 561,34
3	45 568	8 388	20 404	0,00	0,00	54 726,08	-8 289,99	47 736,09	3 978,01
4	50 568	8 388	25 404	780,00	0,00	58 946,08	-8 289,99	51 956,09	4 329,67
5	55 568	8 388	30 404	1 870,00	0,00	62 856,08	-8 289,99	55 866,09	4 655,51
6	60 568	8 388	35 404	3 100,00	0,00	66 626,08	-8 289,99	59 636,09	4 969,67
7	65 568	8 388	40 404	4 382,00	0,00	70 344,08	-8 289,99	63 354,09	5 279,51
8	70 568	8 388	45 404	5 716,00	0,00	74 010,08	-8 289,99	67 020,09	5 585,01
9	75 568	8 388	50 404	7 100,00	0,00	77 626,08	-8 289,99	70 636,09	5 886,34
10	80 568	8 388	55 404	8 536,00	0,00	81 190,08	-8 289,99	74 200,09	6 183,34
11	85 568	8 388	60 404	10 024,00	0,00	84 702,08	-8 289,99	77 712,09	6 476,01
12	90 568	8 388	65 404	11 564,00	0,00	88 162,08	-8 289,99	81 172,09	6 764,34
13	95 568	8 388	70 404	13 156,00	0,00	91 570,08	-8 289,99	84 580,09	7 048,34
14	100 568	8 388	75 404	14 798,00	0,00	94 928,08	-8 289,99	87 938,09	7 328,17
15	105 568	8 388	80 404	16 492,00	0,00	98 234,08	-8 289,99	91 244,09	7 603,67
16	110 568	8 388	85 404	18 238,00	0,00	101 488,08	-8 289,99	94 498,09	7 874,84
17	115 568	8 388	90 404	20 036,00	0,00	104 690,08	-8 289,99	97 700,09	8 141,67
18	120 568	8 388	95 404	21 886,00	0,00	107 840,08	-8 289,99	100 850,09	8 404,17
19	125 568	8 388	100 404	23 786,00	0,00	110 940,08	-8 289,99	103 950,09	8 662,51
20	130 568	8 388	105 404	25 740,00	0,00	113 986,08	-8 289,99	106 996,09	8 916,34
21	135 568	8 388	110 404	27 744,00	0,00	116 982,08	-8 289,99	109 992,09	9 166,01
22	140 568	8 388	115 404	29 798,00	0,00	119 928,08	-8 289,99	112 938,09	9 411,51
23	145 568	8 388	120 404	31 896,00	0,00	122 830,08	-8 289,99	115 840,09	9 653,34
24	150 568	8 388	125 404	33 996,00	10,00	125 720,08	-8 289,99	118 730,09	9 894,17
25	155 568	8 388	130 404	36 096,00	259,90	128 370,18	-8 289,99	121 380,19	10 115,02
26	160 568	8 388	135 404	38 196,00	509,80	131 020,28	-8 289,99	124 030,29	10 335,86
27	165 568	8 388	140 404	40 296,00	759,70	133 670,38	-8 289,99	126 680,39	10 556,70
28	170 568	8 388	145 404	42 396,00	1 009,60	136 320,48	-8 289,99	129 330,49	10 777,54
29	175 568	8 388	150 404	44 496,00	1 259,50	138 970,58	-8 289,99	131 980,59	10 998,38

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimention (Kindergeld) in Euro	monatliche Nettoalimention (Kinderfreibetrag) in Euro	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3) in Euro	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld) in Euro	alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6) in Euro	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag) in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 9) in Euro
1	3.570,84	3.144,67	426,17	765,66	700,10	65,56	693,83	-6,27
2	3.880,67	3.561,34	319,33	756,66	700,10	56,56	693,83	-6,27
3	4.186,01	3.978,01	208,00	749,67	700,10	49,57	694,00	-6,10
4	4.487,17	4.329,67	157,50	742,83	700,10	42,73	698,83	-1,27
5	4.784,01	4.655,51	128,50	735,83	700,10	35,73	700,17	0,07
6	5.076,51	4.969,67	106,84	728,83	700,10	28,73	700,49	0,39
7	5.364,67	5.279,51	85,16	721,83	700,10	21,73	700,67	0,57
8	5.648,67	5.585,01	63,66	714,99	700,10	14,89	701,00	0,90
9	5.928,34	5.886,34	42,00	708,16	700,10	8,06	701,33	1,23
10	6.203,51	6.183,34	20,17	701,00	700,10	0,90	701,66	1,56
11	6.474,67	6.476,01	-1,34	694,33	700,10	-5,77	701,83	1,73
12	6.741,34	6.764,34	-23,00	687,33	700,10	-12,77	702,16	2,06
13	7.003,67	7.048,34	-44,67	680,16	700,10	-19,94	702,33	2,23
14	7.261,84	7.328,17	-66,33	673,33	700,10	-26,77	702,66	2,56
15	7.515,67	7.603,67	-88,00	666,49	700,10	-33,61	702,99	2,89
16	7.765,17	7.874,84	-109,67	659,49	700,10	-40,61	703,33	3,23
17	8.010,34	8.141,67	-131,33	652,50	700,10	-47,60	703,49	3,39
18	8.252,34	8.404,17	-151,83	646,66	700,10	-53,44	703,66	3,56
19	8.494,01	8.662,51	-168,50	644,67	700,10	-55,43	704,00	3,90
20	8.735,67	8.916,34	-180,67	644,66	700,10	-55,44	704,16	4,06
21	8.977,34	9.166,01	-188,67	644,66	700,10	-55,44	704,50	4,40
22	9.219,01	9.411,51	-192,50	644,67	700,10	-55,43	704,83	4,73
23	9.460,67	9.653,34	-192,67	644,66	700,10	-55,44	704,83	4,73
24	9.701,51	9.894,17	-192,66	645,97	700,10	-54,13	706,13	6,03
25	9.922,35	10.115,02	-192,67	645,97	700,10	-54,13	706,14	6,04
26	10.143,19	10.335,86	-192,67	645,97	700,10	-54,13	706,14	6,04
27	10.364,03	10.556,70	-192,67	645,97	700,10	-54,13	706,14	6,04
28	10.584,87	10.777,54	-192,67	645,97	700,10	-54,13	706,14	6,04
29	10.805,72	10.998,38	-192,66	645,98	700,10	-54,12	706,14	6,04

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahr

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimention (Kindergeld) in Euro	monatliche Nettoalimention (Kinderfreibetrag) in Euro	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3) in Euro	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld) in Euro	alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6) in Euro	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag) in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 9) in Euro
1	3 578,34	3 154,67	423,67	773,16	700,10	73,06	703,83	3,73
2	3 888,01	3 571,34	316,67	764,00	700,10	63,90	703,83	3,73
3	4 193,34	3 988,01	205,33	757,00	700,10	56,90	704,00	3,90
4	4 494,34	4 337,84	156,50	750,00	700,10	49,90	707,00	6,90
5	4 791,01	4 663,01	128,00	742,83	700,10	42,73	707,67	7,57
6	5 083,51	4 977,17	106,34	735,83	700,10	35,73	707,99	7,89
7	5 371,51	5 286,84	84,67	728,67	700,10	28,57	708,00	7,90
8	5 655,34	5 592,34	63,00	721,66	700,10	21,56	708,33	8,23
9	5 934,84	5 893,51	41,33	714,66	700,10	14,56	708,50	8,40
10	6 210,17	6 190,34	19,83	707,66	700,10	7,56	708,66	8,56
11	6 481,01	6 483,01	-2,00	700,67	700,10	0,57	708,83	8,73
12	6 747,67	6 771,17	-23,50	693,66	700,10	-6,44	708,99	8,89
13	7 010,01	7 055,17	-45,16	686,50	700,10	-13,60	709,16	9,06
14	7 268,01	7 334,84	-66,83	679,50	700,10	-20,60	709,33	9,23
15	7 521,67	7 610,17	-88,50	672,49	700,10	-27,61	709,49	9,39
16	7 771,17	7 881,17	-110,00	665,49	700,10	-34,61	709,66	9,56
17	8 016,17	8 148,01	-131,84	658,33	700,10	-41,77	709,83	9,73
18	8 258,01	8 410,51	-152,50	652,33	700,10	-47,77	710,00	9,90
19	8 499,67	8 668,67	-169,00	650,33	700,10	-49,77	710,16	10,06
20	8 741,34	8 922,51	-181,17	650,33	700,10	-49,77	710,33	10,23
21	8 983,01	9 172,01	-189,00	650,33	700,10	-49,77	710,50	10,40
22	9 224,67	9 417,34	-192,67	650,33	700,10	-49,77	710,66	10,56
23	9 466,34	9 659,17	-192,83	650,33	700,10	-49,77	710,66	10,56
24	9 706,68	9 899,51	-192,83	651,14	700,10	-48,96	711,47	11,37
25	9 927,52	10 120,35	-192,83	651,14	700,10	-48,96	711,47	11,37
26	10 148,36	10 341,20	-192,84	651,14	700,10	-48,96	711,48	11,38
27	10 369,20	10 562,04	-192,84	651,14	700,10	-48,96	711,48	11,38
28	10 590,05	10 782,88	-192,83	651,15	700,10	-48,95	711,48	11,38
29	10 810,89	11 003,72	-192,83	651,15	700,10	-48,95	711,48	11,38

## Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder) in Euro	Jahresbrutto in Euro	Werbungskosten- Pauschbetrag in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Kinderbetreuungs- Kosten in Euro	zu steuerndes Einkommen in vollen Euro
1	25 000,00	19 726,08	44 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	35 568
2	30 000,00	19 726,08	49 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	40 568
3	35 000,00	19 726,08	54 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	45 568
4	40 000,00	19 726,08	59 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	50 568
5	45 000,00	19 726,08	64 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	55 568
6	50 000,00	19 726,08	69 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	60 568
7	55 000,00	19 726,08	74 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	65 568
8	60 000,00	19 726,08	79 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	70 568
9	65 000,00	19 726,08	84 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	75 568
10	70 000,00	19 726,08	89 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	80 568
11	75 000,00	19 726,08	94 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	85 568
12	80 000,00	19 726,08	99 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	90 568
13	85 000,00	19 726,08	104 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	95 568
14	90 000,00	19 726,08	109 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	100 568
15	95 000,00	19 726,08	114 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	105 568
16	100 000,00	19 726,08	119 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	110 568
17	105 000,00	19 726,08	124 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	115 568
18	110 000,00	19 726,08	129 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	120 568
19	115 000,00	19 726,08	134 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	125 568
20	120 000,00	19 726,08	139 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	130 568
21	125 000,00	19 726,08	144 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	135 568
22	130 000,00	19 726,08	149 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	140 568
23	135 000,00	19 726,08	154 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	145 568
24	140 000,00	19 726,08	159 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	150 568
25	145 000,00	19 726,08	164 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	155 568
26	150 000,00	19 726,08	169 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	160 568
27	155 000,00	19 726,08	174 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	165 568
28	160 000,00	19 726,08	179 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	170 568
29	165 000,00	19 726,08	184 726,08	1 200	6 758,91	1 198,89	175 568

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritats- zuschlag in Euro	Netto in Euro	zuzuglich Kindergeld in Euro	abzuglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	verfugbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-SoZ in Euro	verfugbares Netto (Monat) in Euro
1	35 568	3 142,00	0,00	41 584,08	8 256,00	-8 289,99	42 850,09	3 570,84
2	40 568	4 424,00	0,00	45 302,08	8 256,00	-8 289,99	46 568,09	3 880,67
3	45 568	5 760,00	0,00	48 966,08	8 256,00	-8 289,99	50 232,09	4 186,01
4	50 568	7 146,00	0,00	52 580,08	8 256,00	-8 289,99	53 846,09	4 487,17
5	55 568	8 584,00	0,00	56 142,08	8 256,00	-8 289,99	57 408,09	4 784,01
6	60 568	10 074,00	0,00	59 652,08	8 256,00	-8 289,99	60 918,09	5 076,51
7	65 568	11 616,00	0,00	63 110,08	8 256,00	-8 289,99	64 376,09	5 364,67
8	70 568	13 208,00	0,00	66 518,08	8 256,00	-8 289,99	67 784,09	5 648,67
9	75 568	14 852,00	0,00	69 874,08	8 256,00	-8 289,99	71 140,09	5 928,34
10	80 568	16 550,00	0,00	73 176,08	8 256,00	-8 289,99	74 442,09	6 203,51
11	85 568	18 296,00	0,00	76 430,08	8 256,00	-8 289,99	77 696,09	6 474,67
12	90 568	20 096,00	0,00	79 630,08	8 256,00	-8 289,99	80 896,09	6 741,34
13	95 568	21 948,00	0,00	82 778,08	8 256,00	-8 289,99	84 044,09	7 003,67
14	100 568	23 850,00	0,00	85 876,08	8 256,00	-8 289,99	87 142,09	7 261,84
15	105 568	25 804,00	0,00	88 922,08	8 256,00	-8 289,99	90 188,09	7 515,67
16	110 568	27 810,00	0,00	91 916,08	8 256,00	-8 289,99	93 182,09	7 765,17
17	115 568	29 868,00	0,00	94 858,08	8 256,00	-8 289,99	96 124,09	8 010,34
18	120 568	31 964,00	0,00	97 762,08	8 256,00	-8 289,99	99 028,09	8 252,34
19	125 568	34 064,00	0,00	100 662,08	8 256,00	-8 289,99	101 928,09	8 494,01
20	130 568	36 164,00	0,00	103 562,08	8 256,00	-8 289,99	104 828,09	8 735,67
21	135 568	38 264,00	0,00	106 462,08	8 256,00	-8 289,99	107 728,09	8 977,34
22	140 568	40 364,00	0,00	109 362,08	8 256,00	-8 289,99	110 628,09	9 219,01
23	145 568	42 464,00	0,00	112 262,08	8 256,00	-8 289,99	113 528,09	9 460,67
24	150 568	44 564,00	10,00	115 152,08	8 256,00	-8 289,99	116 418,10	9 701,51
25	155 568	46 664,00	259,90	117 802,18	8 256,00	-8 289,99	119 068,20	9 922,35
26	160 568	48 764,00	509,80	120 452,28	8 256,00	-8 289,99	121 718,30	10 143,19
27	165 568	50 864,00	759,70	123 102,38	8 256,00	-8 289,99	124 368,40	10 364,03
28	170 568	52 964,00	1 009,60	125 752,48	8 256,00	-8 289,99	127 018,50	10 584,87
29	175 568	55 064,00	1 259,50	128 402,58	8 256,00	-8 289,99	129 668,60	10 805,72

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu steuerndes Einkommen in Euro	Kinder- freibetrag in Euro	zu steuerndes Einkommen mit Kinderfrei- beträgen in Euro	Einkommen- steuer (Splitting- tarif) in Euro	Solidari- tätszu- schlag in Euro	Netto in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegerver- sicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-SoZ in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	35 568	8 388	10 404	0,00	0,00	44 726,08	-8 289,99	37 736,09	3 144,67
2	40 568	8 388	15 404	0,00	0,00	49 726,08	-8 289,99	42 736,09	3 561,34
3	45 568	8 388	20 404	0,00	0,00	54 726,08	-8 289,99	47 736,09	3 978,01
4	50 568	8 388	25 404	780,00	0,00	58 946,08	-8 289,99	51 956,09	4 329,67
5	55 568	8 388	30 404	1 870,00	0,00	62 856,08	-8 289,99	55 866,09	4 655,51
6	60 568	8 388	35 404	3 100,00	0,00	66 626,08	-8 289,99	59 636,09	4 969,67
7	65 568	8 388	40 404	4 382,00	0,00	70 344,08	-8 289,99	63 354,09	5 279,51
8	70 568	8 388	45 404	5 716,00	0,00	74 010,08	-8 289,99	67 020,09	5 585,01
9	75 568	8 388	50 404	7 100,00	0,00	77 626,08	-8 289,99	70 636,09	5 886,34
10	80 568	8 388	55 404	8 536,00	0,00	81 190,08	-8 289,99	74 200,09	6 183,34
11	85 568	8 388	60 404	10 024,00	0,00	84 702,08	-8 289,99	77 712,09	6 476,01
12	90 568	8 388	65 404	11 564,00	0,00	88 162,08	-8 289,99	81 172,09	6 764,34
13	95 568	8 388	70 404	13 156,00	0,00	91 570,08	-8 289,99	84 580,09	7 048,34
14	100 568	8 388	75 404	14 798,00	0,00	94 928,08	-8 289,99	87 938,09	7 328,17
15	105 568	8 388	80 404	16 492,00	0,00	98 234,08	-8 289,99	91 244,09	7 603,67
16	110 568	8 388	85 404	18 238,00	0,00	101 488,08	-8 289,99	94 498,09	7 874,84
17	115 568	8 388	90 404	20 036,00	0,00	104 690,08	-8 289,99	97 700,09	8 141,67
18	120 568	8 388	95 404	21 886,00	0,00	107 840,08	-8 289,99	100 850,09	8 404,17
19	125 568	8 388	100 404	23 786,00	0,00	110 940,08	-8 289,99	103 950,09	8 662,51
20	130 568	8 388	105 404	25 740,00	0,00	113 986,08	-8 289,99	106 996,09	8 916,34
21	135 568	8 388	110 404	27 744,00	0,00	116 982,08	-8 289,99	109 992,09	9 166,01
22	140 568	8 388	115 404	29 798,00	0,00	119 928,08	-8 289,99	112 938,09	9 411,51
23	145 568	8 388	120 404	31 896,00	0,00	122 830,08	-8 289,99	115 840,09	9 653,34
24	150 568	8 388	125 404	33 996,00	10,00	125 720,08	-8 289,99	118 730,10	9 894,17
25	155 568	8 388	130 404	36 096,00	259,90	128 370,18	-8 289,99	121 380,20	10 115,02
26	160 568	8 388	135 404	38 196,00	509,80	131 020,28	-8 289,99	124 030,30	10 335,86
27	165 568	8 388	140 404	40 296,00	759,70	133 670,38	-8 289,99	126 680,40	10 556,70
28	170 568	8 388	145 404	42 396,00	1 009,60	136 320,48	-8 289,99	129 330,50	10 777,54
29	175 568	8 388	150 404	44 496,00	1 259,50	138 970,58	-8 289,99	131 980,60	10 998,38

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei vier Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag (verheiratet, vier Kinder) in Euro	Summe brutto in Euro	Werbungskosten- Pauschbetrag in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Kinderbetreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in volle Euro
1	25 000,00	28 229,52	53 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	43 308
2	30 000,00	28 229,52	58 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	48 308
3	35 000,00	28 229,52	63 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	53 308
4	40 000,00	28 229,52	68 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	58 308
5	45 000,00	28 229,52	73 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	63 308
6	50 000,00	28 229,52	78 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	68 308
7	55 000,00	28 229,52	83 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	73 308
8	60 000,00	28 229,52	88 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	78 308
9	65 000,00	28 229,52	93 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	83 308
10	70 000,00	28 229,52	98 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	88 308
11	75 000,00	28 229,52	103 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	93 308
12	80 000,00	28 229,52	108 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	98 308
13	85 000,00	28 229,52	113 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	103 308
14	90 000,00	28 229,52	118 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	108 308
15	95 000,00	28 229,52	123 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	113 308
16	100 000,00	28 229,52	128 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	118 308
17	105 000,00	28 229,52	133 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	123 308
18	110 000,00	28 229,52	138 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	128 308
19	115 000,00	28 229,52	143 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	133 308
20	120 000,00	28 229,52	148 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	138 308
21	125 000,00	28 229,52	153 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	143 308
22	130 000,00	28 229,52	158 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	148 308
23	135 000,00	28 229,52	163 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	153 308
24	140 000,00	28 229,52	168 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	158 308
25	145 000,00	28 229,52	173 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	163 308
26	150 000,00	28 229,52	178 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	168 308
27	155 000,00	28 229,52	183 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	173 308
28	160 000,00	28 229,52	188 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	178 308
29	165 000,00	28 229,52	193 229,52	1 200	7 131,03	1 590,37	183 308

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu steuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritäts- zuschlag in Euro	Netto in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-SoZ in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	43 308	5 150,00	0,00	48 079,52	11 356,00	-8 756,19	51 979,33	4 331,61
2	48 308	6 514,00	0,00	51 715,52	11 356,00	-8 756,19	55 615,33	4 634,61
3	53 308	7 928,00	0,00	55 301,52	11 356,00	-8 756,19	59 201,33	4 933,44
4	58 308	9 394,00	0,00	58 835,52	11 356,00	-8 756,19	62 735,33	5 227,94
5	63 308	10 912,00	0,00	62 317,52	11 356,00	-8 756,19	66 217,33	5 518,11
6	68 308	12 482,00	0,00	65 747,52	11 356,00	-8 756,19	69 647,33	5 803,94
7	73 308	14 104,00	0,00	69 125,52	11 356,00	-8 756,19	73 025,33	6 085,44
8	78 308	15 776,00	0,00	72 453,52	11 356,00	-8 756,19	76 353,33	6 362,78
9	83 308	17 500,00	0,00	75 729,52	11 356,00	-8 756,19	79 629,33	6 635,78
10	88 308	19 276,00	0,00	78 953,52	11 356,00	-8 756,19	82 853,33	6 904,44
11	93 308	21 104,00	0,00	82 125,52	11 356,00	-8 756,19	86 025,33	7 168,78
12	98 308	22 984,00	0,00	85 245,52	11 356,00	-8 756,19	89 145,33	7 428,78
13	103 308	24 914,00	0,00	88 315,52	11 356,00	-8 756,19	92 215,33	7 684,61
14	108 308	26 896,00	0,00	91 333,52	11 356,00	-8 756,19	95 233,33	7 936,11
15	113 308	28 930,00	0,00	94 299,52	11 356,00	-8 756,19	98 199,33	8 183,28
16	118 308	31 016,00	0,00	97 213,52	11 356,00	-8 756,19	101 113,33	8 426,11
17	123 308	33 116,00	0,00	100 113,52	11 356,00	-8 756,19	104 013,33	8 667,78
18	128 308	35 216,00	0,00	103 013,52	11 356,00	-8 756,19	106 913,33	8 909,44
19	133 308	37 316,00	0,00	105 913,52	11 356,00	-8 756,19	109 813,33	9 151,11
20	138 308	39 416,00	0,00	108 813,52	11 356,00	-8 756,19	112 713,33	9 392,78
21	143 308	41 516,00	0,00	111 713,52	11 356,00	-8 756,19	115 613,33	9 634,44
22	148 308	43 616,00	0,00	114 613,52	11 356,00	-8 756,19	118 513,33	9 876,11
23	153 308	45 716,00	0,00	117 513,52	11 356,00	-8 756,19	121 413,33	10 117,78
24	158 308	47 816,00	0,00	120 413,52	11 356,00	-8 756,19	124 313,33	10 359,44
25	163 308	49 916,00	227,53	123 085,99	11 356,00	-8 756,19	126 985,80	10 582,15
26	168 308	52 016,00	477,43	125 736,09	11 356,00	-8 756,19	129 635,90	10 802,99
27	173 308	54 116,00	727,33	128 386,19	11 356,00	-8 756,19	132 286,00	11 023,83
28	178 308	56 216,00	977,23	131 036,29	11 356,00	-8 756,19	134 936,10	11 244,68
29	183 308	58 316,00	1 227,13	133 686,39	11 356,00	-8 756,19	137 586,20	11 465,52

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinder- freibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfrei- beträgen in Euro	Einkommen- steuer (Splitting- tarif) in Euro	Solidari- tätszu- schlag in Euro	Netto in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegerver- sicherung in Euro	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Corona-Soz in Euro	verfügbares Netto (Monat) in Euro
1	43 308	8 388	9 756	0,00	0,00	53 229,52	-8 756,19	45 773,33	3 814,44
2	48 308	8 388	14 756	0,00	0,00	58 229,52	-8 756,19	50 773,33	4 231,11
3	53 308	8 388	19 756	0,00	0,00	63 229,52	-8 756,19	55 773,33	4 647,78
4	58 308	8 388	24 756	658,00	0,00	67 571,52	-8 756,19	60 115,33	5 009,61
5	63 308	8 388	29 756	1 714,00	0,00	71 515,52	-8 756,19	64 059,33	5 338,28
6	68 308	8 388	34 756	2 938,00	0,00	75 291,52	-8 756,19	67 835,33	5 652,94
7	73 308	8 388	39 756	4 212,00	0,00	79 017,52	-8 756,19	71 561,33	5 963,44
8	78 308	8 388	44 756	5 540,00	0,00	82 689,52	-8 756,19	75 233,33	6 269,44
9	83 308	8 388	49 756	6 918,00	0,00	86 311,52	-8 756,19	78 855,33	6 571,28
10	88 308	8 388	54 756	8 348,00	0,00	89 881,52	-8 756,19	82 425,33	6 868,78
11	93 308	8 388	59 756	9 828,00	0,00	93 401,52	-8 756,19	85 945,33	7 162,11
12	98 308	8 388	64 756	11 362,00	0,00	96 867,52	-8 756,19	89 411,33	7 450,94
13	103 308	8 388	69 756	12 946,00	0,00	100 283,52	-8 756,19	92 827,33	7 735,61
14	108 308	8 388	74 756	14 582,00	0,00	103 647,52	-8 756,19	96 191,33	8 015,94
15	113 308	8 388	79 756	16 270,00	0,00	106 959,52	-8 756,19	99 503,33	8 291,94
16	118 308	8 388	84 756	18 010,00	0,00	110 219,52	-8 756,19	102 763,33	8 563,61
17	123 308	8 388	89 756	19 800,00	0,00	113 429,52	-8 756,19	105 973,33	8 831,11
18	128 308	8 388	94 756	21 644,00	0,00	116 585,52	-8 756,19	109 129,33	9 094,11
19	133 308	8 388	99 756	23 538,00	0,00	119 691,52	-8 756,19	112 235,33	9 352,94
20	138 308	8 388	104 756	25 484,00	0,00	122 745,52	-8 756,19	115 289,33	9 607,44
21	143 308	8 388	109 756	27 480,00	0,00	125 749,52	-8 756,19	118 293,33	9 857,78
22	148 308	8 388	114 756	29 530,00	0,00	128 699,52	-8 756,19	121 243,33	10 103,61
23	153 308	8 388	119 756	31 624,00	0,00	131 605,52	-8 756,19	124 149,33	10 345,78
24	158 308	8 388	124 756	33 724,00	0,00	134 505,52	-8 756,19	127 049,33	10 587,44
25	163 308	8 388	129 756	35 824,00	227,53	137 177,99	-8 756,19	129 721,80	10 810,15
26	168 308	8 388	134 756	37 924,00	477,43	139 828,09	-8 756,19	132 371,90	11 030,99
27	173 308	8 388	139 756	40 024,00	727,33	142 478,19	-8 756,19	135 022,00	11 251,83
28	178 308	8 388	144 756	42 124,00	977,23	145 128,29	-8 756,19	137 672,10	11 472,68
29	183 308	8 388	149 756	44 224,00	1 227,13	147 778,39	-8 756,19	140 322,20	11 693,52

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld) in Euro	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag) in Euro	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3) in Euro	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kindergeld) in Euro	alimentations-relevanter Grundsicherungsbedarf in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6) in Euro	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kinderfreibetrag) in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 9) in Euro
1	4 331,61	3 814,44	517,17	760,77	693,76	67,01	669,77	-23,99
2	4 634,61	4 231,11	403,50	753,94	693,76	60,18	669,77	-23,99
3	4 933,44	4 647,78	285,67	747,43	693,76	53,67	669,77	-23,99
4	5 227,94	5 009,61	218,33	740,77	693,76	47,01	679,94	-13,82
5	5 518,11	5 338,28	179,83	734,10	693,76	40,34	682,77	-10,99
6	5 803,94	5 652,94	151,00	727,43	693,76	33,67	683,27	-10,49
7	6 085,44	5 963,44	122,00	720,77	693,76	27,01	683,94	-9,82
8	6 362,78	6 269,44	93,33	714,11	693,76	20,35	684,44	-9,32
9	6 635,78	6 571,28	64,50	707,44	693,76	13,68	684,94	-8,82
10	6 904,44	6 868,78	35,67	700,93	693,76	7,17	685,44	-8,32
11	7 168,78	7 162,11	6,67	694,11	693,76	0,35	686,10	-7,66
12	7 428,78	7 450,94	-22,17	687,44	693,76	-6,32	686,60	-7,16
13	7 684,61	7 735,61	-51,00	680,94	693,76	-12,82	687,27	-6,49
14	7 936,11	8 015,94	-79,83	674,27	693,76	-19,49	687,77	-5,99
15	8 183,28	8 291,94	-108,67	667,61	693,76	-26,15	688,27	-5,49
16	8 426,11	8 563,61	-137,50	660,94	693,76	-32,82	688,77	-4,99
17	8 667,78	8 831,11	-163,33	657,44	693,76	-36,32	689,44	-4,32
18	8 909,44	9 094,11	-184,67	657,10	693,76	-36,66	689,94	-3,82
19	9 151,11	9 352,94	-201,83	657,10	693,76	-36,66	690,44	-3,32
20	9 392,78	9 607,44	-214,67	657,11	693,76	-36,65	691,10	-2,66
21	9 634,44	9 857,78	-223,33	657,10	693,76	-36,66	691,77	-1,99
22	9 876,11	10 103,61	-227,50	657,10	693,76	-36,66	692,10	-1,66
23	10 117,78	10 345,78	-228,00	657,11	693,76	-36,65	692,44	-1,32
24	10 359,44	10 587,44	-228,00	657,93	693,76	-35,83	693,27	-0,49
25	10 582,15	10 810,15	-228,00	659,80	693,76	-33,96	695,13	1,37
26	10 802,99	11 030,99	-228,00	659,80	693,76	-33,96	695,13	1,37
27	11 023,83	11 251,83	-228,00	659,80	693,76	-33,96	695,13	1,37
28	11 244,68	11 472,68	-228,00	659,81	693,76	-33,95	695,13	1,37
29	11 465,52	11 693,52	-228,00	659,80	693,76	-33,96	695,13	1,37

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahr

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimantation (Kindergeld) in Euro	monatliche Nettoalimantation (Kinderfreibetrag) in Euro	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3) in Euro	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kindergeld) in Euro	alimantations-relevanter Grundsicherungsbedarf in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6) in Euro	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kinderfreibetrag) in Euro	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 9) in Euro
1	4 339,61	3 825,44	514,17	768,77	693,76	75,01	680,77	-12,99
2	4 642,61	4 242,11	400,50	761,94	693,76	68,18	680,77	-12,99
3	4 941,28	4 658,78	282,50	755,27	693,76	61,51	680,77	-12,99
4	5 235,61	5 018,61	217,00	748,44	693,76	54,68	688,94	-4,82
5	5 525,61	5 346,61	179,00	741,60	693,76	47,84	691,10	-2,66
6	5 811,44	5 661,28	150,17	734,93	693,76	41,17	691,60	-2,16
7	6 092,94	5 971,44	121,50	728,27	693,76	34,51	691,94	-1,82
8	6 370,11	6 277,44	92,67	721,44	693,76	27,68	692,44	-1,32
9	6 642,94	6 579,28	63,67	714,60	693,76	20,84	692,94	-0,82
10	6 911,44	6 876,61	34,83	707,93	693,76	14,17	693,27	-0,49
11	7 175,61	7 169,78	5,83	700,94	693,76	7,18	693,77	0,01
12	7 435,61	7 458,61	-23,00	694,27	693,76	0,51	694,27	0,51
13	7 691,28	7 743,11	-51,83	687,61	693,76	-6,15	694,77	1,01
14	7 942,61	8 023,28	-80,67	680,77	693,76	-12,99	695,10	1,34
15	8 189,61	8 299,11	-109,50	673,94	693,76	-19,82	695,44	1,68
16	8 432,61	8 570,78	-138,17	667,44	693,76	-26,32	695,94	2,18
17	8 674,28	8 838,11	-163,83	663,94	693,76	-29,82	696,44	2,68
18	8 915,94	9 101,11	-185,17	663,60	693,76	-30,16	696,94	3,18
19	9 157,61	9 359,78	-202,17	663,60	693,76	-30,16	697,27	3,51
20	9 399,28	9 614,11	-214,83	663,61	693,76	-30,15	697,77	4,01
21	9 640,94	9 864,28	-223,33	663,60	693,76	-30,16	698,27	4,51
22	9 882,61	10 110,11	-227,50	663,60	693,76	-30,16	698,60	4,84
23	10 124,28	10 352,11	-227,83	663,61	693,76	-30,15	698,77	5,01
24	10 365,94	10 593,78	-227,83	664,43	693,76	-29,33	699,60	5,84
25	10 588,10	10 815,93	-227,83	665,75	693,76	-28,01	700,91	7,15
26	10 808,94	11 036,77	-227,83	665,75	693,76	-28,01	700,91	7,15
27	11 029,78	11 257,61	-227,83	665,75	693,76	-28,01	700,91	7,15
28	11 250,62	11 478,45	-227,83	665,75	693,76	-28,01	700,91	7,15
29	11 471,46	11 699,30	-227,83	665,74	693,76	-28,02	700,91	7,15

## **Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den Stellungnahmen des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (nachfolgend: tbb) vom 21. Juli 2022 wie folgt:

### **I. Umsetzung des Tarifergebnisses und Aspekt der Geldentwertung**

Der tbb begrüßt die zeit- und systemgerechte Umsetzung des Tarifergebnisses, stellt zugleich aber fest, dass die Gehalts- und Besoldungserhöhungen deutlich unterhalb der Geldentwertung liegen. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass der vorliegende Gesetzentwurf das Tarifergebnis vom 29. November 2021 zeit- und inhaltsgleich umsetzen soll. Maßgebend dafür ist die Einigung der Tarifvertragsparteien im Rahmen ihrer Tarifautonomie.

Dessen ungeachtet ist der Besoldungsgesetzgeber nicht erst aufgrund der jüngsten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsgemäßen Alimentation vom 4. Mai 2020 angehalten, die Einhaltung der darin konkretisierten Parameter zu gewährleisten. Mit Blick auf den Ukraine-Krieg und insbesondere die sich dadurch vervielfachenden Energiekosten werden sich die bei der Bestimmung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsbedarfs zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) weiter mehr als erheblich erhöhen. Ferner ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Verbraucherpreisindex, welcher die Inflationsentwicklung im Allgemeinen widerspiegelt, zu beobachten. Daher wird derzeit ein weiterer Gesetzentwurf zur Gewährleistung der verfassungsgemäßen Alimentation für das Jahr 2023 erstellt. Dieser wird nach Bewertung der Inhalte des von der Bundesregierung vorgesehenen weiteren Entlastungspakets dem Kabinett vorgelegt.

### **II. Kritik an der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2022 (Az.: 2 BvL 4/18)**

Des Weiteren hält der tbb seine Kritik an der Thüringer Besoldung aufrecht, die er bereits zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts geäußert hat. Neue Argumente werden hierzu nicht vorgetragen. Zu dieser Thematik verweist die Landesregierung vor allem auf die Dokumente des Thüringer Landtags im vorbenannten Gesetzgebungsverfahren, insbesondere auf die Stellungnahme des tbb zum vorbenannten Gesetzentwurf und die diesbezügliche Stellungnahme der Landesregierung (Thüringer Landtag, Drucksache 7/3575, dort ab Seiten 129 und 137).

Der tbb merkt unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 4. Mai 2022, Az. 2 BvL 4/18, Rn. 36 an, das Bundesverfassungsgericht verlange ausdrücklich keine Besserstellung der Kinder von Beamten. Hierbei unterläuft ihm zunächst wohl ein redaktionelles Versehen, da dieser Punkt vielmehr in einem anderen Beschluss Gerichts vom gleichen Tag erörtert wurde (Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, Rn. 36). Dessen ungeachtet ist diese isolierte Aussage aus dem Zusammenhang dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung gerissen. Wie sich aus Rn. 35 der vorbenannten Entscheidung ergibt, wird es den durch Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz gewährleisteten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht gerecht, in der Zuwendung kinderbezogener Gehaltsbestandteile ein „Beamtenprivileg“ oder ein „doppeltes Kindergeld“ zu sehen. Das Beamtenverhältnis ist kein Dienstvertrag im herkömmlichen Sinne, insbesondere ist es kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund

dessen eine nach Inhalt, Zeit und Umfang begrenzte Arbeitsleistung geschuldet wird und als Entgelt dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Das Beamtenverhältnis begründet vielmehr für den Beamten und den Dienstherrn je selbständige Pflichten. Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Besoldung ist daher kein „Beamtenprivileg“, sondern Inhalt der geschuldeten Alimentation.

Das Gericht sieht damit in der Gewährung von kinderbezogenen Alimentationsbestandteilen keine Besserstellung, sondern stellt lediglich klar, dass der Gesetzgeber nicht gehindert ist, den Bedürfnissen anderer Kinder in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Es hat damit aber gerade nicht – wie vom tbb wohl intendiert – zum Ausdruck gebracht, dass kinderbezogene Alimentationsbestandteile unzulässig sind.

Vor diesem Hintergrund bezweckt der Thüringer Besoldungsgesetzgeber keine Besserstellung von Beamtenkindern. Vielmehr ist dieser aufgrund von Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz angehalten, im Rahmen seines gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums eine verfassungsgemäße Alimentation seiner Beamten und Richter zu gewährleisten. Ferner verfolgt der Thüringer Besoldungsgesetzgeber aus dem vorbenannten Grund auch nicht das Ziel, durch Besoldungspolitik die Sozialpolitik zu ersetzen. Zwar ist die Forderung des tbb in Bezug auf die Erhöhung der Grundgehaltssätze anstelle der kinderbezogenen Familienzuschläge legitim und nachvollziehbar. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seinem Beschluss vom 4. Mai 2022, Az. 2 BvL 4/18, Rn. 49 ausdrücklich den weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers zur Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau betont. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze komme danach insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Für eine Anhebung dieses Besoldungsbestandteils aus dem Aspekt der Konnexität hat sich der Thüringer Besoldungsgesetzgeber für die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation anlässlich der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 mit dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts entschieden. Soweit der tbb hierin die Verfolgung von Sozialpolitik erblickt, wäre diese allenfalls reflexartig berührt. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf sieht aus dem Aspekt der Konnexität zuvorderst eine lineare Anpassung vor. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung wird verwiesen.

Unzutreffend und zurückzuweisen ist hingegen die wiederholte Behauptung, die Abstände in der Besoldungsordnung A würden sich ständig und systematisch verkleinern. Dies hatte der tbb bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vorgetragen (vgl. Stellungnahme des tbb auf Seite 157 der Drucksache 7/3575), indem er die Abschaffung des einfachen Dienstes bei der Ermittlung des Abstandsgebots mit einbezog. Die Landesregierung hat hierzu in ihrer Stellungnahme (Seite 134 der Drucksache 7/3575) bereits ausgeführt, dass ein Verstoß gegen das Abstandsgebot nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur dann vorliege, wenn der Abstand zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen abgeschmolzen werde. Insofern hinkt ein Vergleich, der im Jahr 2015 noch die Besoldungsgruppe A 3 und im Jahr 2020 dann verzerrend die Besoldungsgruppe A 6 als Vergleichsmaßstab für das Abstandsgebot zugrunde legt. Folgt man hingegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wird das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen eingehalten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das jüngste Tarifergebnis unterschiedslos auf alle Besoldungsgruppen übertragen wird, was zu einer Beibehaltung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen führt. Dies

belegt für den Zeitraum 2007 bis 2022 auch der außergewöhnlich gute Wert in Höhe von nur 0,71 für den ersten Parameter des Bundesverfassungsgerichts, welcher die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne widerspiegelt. Hierzu wird auf Punkt A. II. 1 der Gesetzesbegründung des beigefügten Gesetzentwurfs verwiesen. Auch der im Rahmen des vierten Parameters anzustrebende systeminterne Besoldungsvergleich belegt, dass das Abstandsgebot im zu betrachtenden Zeitraum von 2017 bis 2022 nicht verletzt wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, insbesondere auf die Anlage 1 verwiesen. Darin zeigt sich, dass der Abstand der Besoldungsgruppe A 6 zu den Besoldungsgruppen A 13, A 16, R 2, B 3 und C 4 mit 0 % unverändert geblieben ist. Lediglich der Abstand zur Besoldungsgruppe W 3 erhöhte sich aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Korrektur bezüglich des fünften Parameters. Auch für den Zeitraum 2015 bis 2020, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts zu betrachten war, ergibt sich kein grundsätzlich anderes Bild. Hierzu wird auf die Begründung auf den Seiten 47 und 48 sowie auf die Anlage 4 auf den Seiten 94 bis 96 der Drucksache 7/3575 verwiesen.

### **III. Kritik an der Umsetzung der tarifvertraglich vereinbarten Corona-Sonderzahlung durch das Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs)**

Hinsichtlich der vom tbb angeführten Corona-Sonderzahlung ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht Gegenstand dieses, sondern eines eigenständigen, bereits abgeschlossen Gesetzgebungsverfahrens ist. Anders als vom tbb vorgetragen, ist der tarifvertraglichen Vereinbarung nicht zu entnehmen, dass die nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreie Sonderzahlung als „Lückenfüller“ für Leermonate dienen sollte. Diese war vielmehr – so wie auch in § 3 Nr. 11a EStG dargelegt – als Ausgleich für besondere Belastungen für die aktiven Beamten zu verstehen und damit nicht auf die Versorgungsempfänger zu übertragen. Damit liegt auch kein Fall vor, in dem gewichtige Bestandteile eines Tarifvertrags nicht auf Versorgungsempfänger übertragen wurden. Die vom tbb angenommene Abweichung von der gängigen Praxis der Übertragung des Tarifergebnisses auf Besoldungs- und Versorgungsempfänger liegt damit nicht vor. Die Behauptung, mit der Aufgabe des bisher gültigen Prinzips der „1:1-Übertragung“ sei ein inakzeptabler Systembruch vollzogen worden, ist daher entschieden zurückzuweisen.

Nicht nachvollzogen werden kann ferner die Behauptung des tbb, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse seien von der Sonderzahlung ausgeschlossen. Auf Initiative des Finanzministeriums wurde in den Gesetzentwurf des Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie eine Regelung zu den Rechtsreferendaren aufgenommen. Diese stellen nach Kenntnis des Finanzministeriums die einzige Personengruppe dar, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung, namentlich § 7 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Juristenausbildungsgesetz, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet wird. Diesbezüglich besteht daher kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der tbb bleibt zudem mit seiner Behauptung vage, indem er auch im Rahmen dieser Anhörung keine konkreten Beispiele von ausgeschlossenen Auszubildenden benennt. Falls er damit Auszubildende meint, deren Ausbildungsverhältnis durch privatrechtlichen Vertrag begründet wird, sind diese nicht Gegenstand des vorbenannten Gesetzes, sondern ausschließlich nach tarifvertraglichen Regelungen zu behandeln.

Der tbb spricht in diesem Zusammenhang auch die Stichtagsregelung an, die beispielsweise den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung für Bedienstete bewirkte, die im letzten Jahr in den Ruhestand versetzt wurden. Hierzu ist anzumerken, dass die Stichtagsregelung inhaltsgleich aus den tarifvertraglichen Regelungen übernommen wurde. Damit besteht Kongruenz zu diesen. Stichtagsregelungen mögen ferner zwar im Einzelfall als Härte

empfundener werden. Sie sind aber unvermeidbar und mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz zur Regelung eines Sachverhaltes geboten und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

#### **IV. Anmerkungen zum „Thüringer Pensionsfonds“ (zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs)**

Der tbb merkt im Hinblick auf § 4a des ThürHhG 2022 an, das Sondervermögen „Thüringer Pensionsfonds“ werde zum 31. Dezember 2022 praktisch aufgelöst. Die Besoldungs- und Versorgungskürzungen zur Zuführung in den Pensionsfonds seien somit dem Grunde nach weggefallen. Demzufolge seien die Kürzungen zum 31. Dezember 2022 zu korrigieren.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass für die Pensionslasten der öffentlichen Haushalte Vorsorge getroffen werden sollte. Künftige Haushalte sollten bei den Versorgungsausgaben entlastet werden. § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sah daher eine Versorgungsrücklage bei Bund und Ländern vor. Das Sondervermögen „Thüringer Pensionsfonds“ wurde entsprechend im Jahr 1999 durch das Thüringer Pensionsfondsgesetz (ThürPFG) gebildet. Mit der Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) im Jahr 2008 wurde § 14a BBesG durch § 64 ThürBesG in Landesrecht überführt. Die Mittel für die Versorgungsrücklage sollten grundsätzlich dadurch aufgebracht werden, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozent geringer ausfallen als die entsprechenden Tarifierhöhungen bei den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Diese „Minderungsregelung“ schrieb lediglich ein Rechnungsmodell fest, nach dem sich die abzuführenden Beträge bestimmten (BVerwG vom 19. Dezember 2022, 2 C 34/01). Mit dem Artikelgesetz „Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung“ wurde 2018 das sog. Nachhaltigkeitsmodell eingeführt. Mit Art. 2 wurde das ThürPFG dahingehend geändert, dass die Zuführungen an den Fonds eingestellt wurden. Es erfolgte nur noch eine reine Vermögensverwaltung. Mit den Haushaltsgesetzen 2021 und 2022 wurden die Mittel aus dem Thüringer Pensionsfonds vollständig entnommen (§ 4a ThürHhG 2021 und ThürHhG 2022).

Es besteht keine Pflicht zur Korrektur der Kürzungen. Die Festlegungen zur erfolgten (verminderten) Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gelten weiter fort. Rechtsgrundlage für diese (verminderten) Besoldungs- und Versorgungsanpassungen waren die in den jeweiligen Anpassungsgesetzen festgelegten Vom-Hundert-Sätze. Die Rechtsgrundlage für die erfolgten (verminderten) Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ist nicht entfallen. Eine Verminderung der Besoldung und Versorgung hat nicht stattgefunden. Nur die Erhöhung der Besoldung wurde im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten geringfügig vermindert (bei acht Anpassungen um jeweils 0,2 v.H. niedriger als das Tarifergebnis). Die Verknüpfung zwischen verminderter Besoldungsanpassung und Zuführung an den Pensionsfonds ist rein fiskalisch bedingt. Dem (Bundes-)Gesetzgeber ging es bei der Vorgängernorm des § 14a BBesG auch darum, einen gewissen Gleichlauf mit den Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2007, Az. 2 BvR 1673/03). Das Besoldungs- und Versorgungsniveau sollte in geringem Umfang schrittweise und auch auf Dauer abgesenkt werden, d.h. auch nach Ablauf der „Ansparphase für die Versorgungsrücklage“ die öffentlichen Haushalte entlasten (Begründung zur BT-Drs. 14/7064 S. 31). In § 64 Abs. 1 S. 3 ThürBesG heißt es deshalb: „Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau (...) abgesenkt werden.“ Ein Niveau wird nur dann abgesenkt, wenn dies auf Dauer geschieht. Diese der Bildung des Pensionsfonds gleichwertige und diese ergänzende Zielsetzung des § 64 ThürBesG bzw. § 14a BBesG wurde beibehalten.

Mit der vollständigen Entnahme der Mittel aus dem Thüringer Pensionsfonds in den Krisenjahren 2021/2022 wurde dieser seiner Bestimmung gemäß eingesetzt. Die erfolgten

(verminderten) Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sind davon völlig unabhängig und gelten weiter fort.

#### **V. Bleibe verpflichtet bezüglich der Anwärterbezüge (Artikel 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzentwurfs, nunmehr Artikel 3 Nr. 3 und 4)**

Der tbb führt an, er könne die Beweggründe des Besoldungsgesetzgebers nachvollziehen, die zu einer Bleibe verpflichtet in einer Ausbildungsstelle führen. Die Auszubildenden dürften jedoch nicht durch eine allzu lange Bindungsdauer von 5 Jahren benachteiligt werden. Hierzu ist anzumerken, dass die bislang bestehende und angemessene Bindungsdauer nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Besoldungsgesetz bzw. nach Ziffer 50.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesGVwV) durch den Gesetzentwurf nicht geändert wird, sondern unverändert – wie in den anderen Ländern und beim Bund auch – bei fünf Jahren verbleibt. Ein derartiger Zeitraum ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch in Anbetracht des Grundrechts der freien Berufswahl nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz zumutbar (vgl. Beschluss des BVerwG vom 3. Juli 2009, 2 B 13/09). Eine Änderung ist vor allem vor dem Hintergrund nicht angezeigt, dass die Mindestdienstzeit das Interesse des Dienstherrn unterstützt, Anwärter auch nach Bestehen der Laufbahnprüfung in Thüringen zu halten.

Der tbb fordert, eine Rückzahlungspflicht nur dann vorzusehen, wenn der Anwärter ein adäquates Angebot – auch in einem zumutbaren Umkreis von Wunschorten – ablehnt. Hierzu ist anzumerken, dass sich das Beamtenverhältnis nach dem Thüringer Beamtenengesetz für den Landesbereich auf das gesamte Gebiet des Freistaats bezieht. Es ist daher auch grundsätzliche Pflicht des Beamten, an dem für ihn vorgesehenen Dienstort seinen Dienst zu leisten. Die Frage der Rückzahlungspflicht kann damit nicht von den Präferenzen des einzelnen Anwärters abhängig gemacht werden.

Zutreffend führt der tbb an, dass die ThürBesGVwV konkretisiert werden müsse. Dies wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sichergestellt.

Die Kritik der tbb hinsichtlich der Formulierung des § 50 ThürBesG als Ermessensvorschrift wird nicht geteilt. Mit der ThürBesGVwV besteht eine ermessensdirigierende Verwaltungsvorschrift, welche eine Einheitlichkeit der Anwendung garantiert.

#### **VI. Anwärtergrundbeträge (Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs, nunmehr Artikel 3 Nr. 10)**

Der tbb fordert, die aktuellen Anwärtergrundbeträge anzuheben und generell neu zu differenzieren. So bestehe zwischen dem Grundbetrag für den mittleren Dienst und dem Grundbetrag für den gehobenen Dienst eine Differenz von gerade einmal 50 Euro. Andere Länder sähen diesbezüglich eine größere Spreizung vor. Mit Blick auf die vom tbb angeführten Werte aus Bayern, die nicht nachvollzogen werden können, liefern diese – wenn auch im absoluten Betrag höher – mit einem Faktor von 1,0411 eine geringere Spreizung als in Thüringen mit einem Faktor von 1,0434 auf. Damit besteht in Thüringen ein größerer relativer Abstand als in Bayern.

Anzumerken bleibt zudem, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Anwärtergrundbeträge das Ergebnis der Tarifeinigung zeit- und inhaltsgleich umgesetzt wurde. Ein immer geringerer werdender Abstand zwischen den Anwärtergrundbeträgen ist auch dem Umstand geschuldet – so wie mit der letzten Tarifeinigung geschehen –, dass gleichhohe absolute Erhöhungsbeträge vereinbart wurden. Diese führen im Ergebnis dazu, dass Anwärter im mittleren Dienst von dieser Erhöhung verhältnismäßig mehr profitieren als Anwärter im gehobenen Dienst, mithin der relative Abstand zwischen den Anwärtergrundbeträgen verkleinert wird.

## **VII. Beamtenversorgungsrechtliche Regelungen (Artikel 3 des Gesetzentwurfs, nunmehr Artikel 4 und 5)**

### **1. Zu Nr. 4b**

Die vorgesehenen Änderungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) erachtet der tbb insgesamt als zweckmäßig und nachvollziehbar. Die gewünschte Klarstellung, dass bei Teilzeitbeschäftigung insgesamt 5 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wird bereits so praktiziert und auch in den künftigen Verwaltungsvorschriften entsprechend geregelt.

### **2. Zu Nr. 7**

Eine Erweiterung des Dienstunfallschutzes für Umwege zur Betreuung oder Pflege von Familienangehörigen ist nicht sachgerecht, da die Betreuungs- oder Pflege Tätigkeit von Familienangehörigen einen anderen zeitlichen Rahmen als die Abgabe des Kindes in einer Einrichtung einnimmt und auch nicht dazu dient, der beruflichen Tätigkeit nachkommen zu können.

### **3. Zu Nr. 8**

Bezüglich der Einwände des tbb wegen der vorgesehenen Änderung des § 29 ThürBeamtVG ist anzumerken, dass es sich bei dem nach § 47 Abs. 1 ThürBeamtVG zu zahlendem Sterbegeld um ein sogenanntes Kostensterbegeld handelt, welches ebenso dem Zweck dient, die Kosten der Bestattung zu begleichen. Es wird zwar der Höhe nach pauschal gewährt, jedoch nur demjenigen, der nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten getragen hat. Die Zielsetzung ist somit die gleiche wie die Übernahme der Bestattungskosten bei einem Dienstunfall. Daher ist es zur Vermeidung von Doppelzahlungen sachgerecht, das Sterbegeld auf die notwendigen Bestattungskosten, die bei einem Dienstunfall entstehen, anzurechnen. Übersteigen die notwendigen Bestattungskosten das pauschale Sterbegeld, kann der übersteigende Betrag weiterhin nach § 29 Abs. 5 Satz 2 ThürBeamtVG erstattet werden.

### **4. Zu Nr. 9**

Der Verweis auf § 30 ThürBeamtVG in § 34 Abs. 3 Satz 2 ThürBeamtVG ist überflüssig, da die Erstattung der Pflegekosten, die Bestandteil des Heilverfahrens sind, bereits in § 34 Abs. 1 ThürBeamtVG geregelt ist.

### **5. Zu Sonstiges:**

Die unschädlichen Hinzuverdienstgrenzen orientieren sich an § 96a SGB VI. Diese liegen derzeit weiterhin bei 6.300 Euro pro Jahr, mithin 525 Euro pro Monat. Die Höchstgrenze ist auch noch ausreichend bemessen, wenn ab dem 1. Oktober 2022 die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs auf 520 Euro pro Monat steigt. Daher wird derzeit keine Veranlassung gesehen, diese unschädlichen Hinzuverdienstgrenzen anzuheben.

Erfurt, 13. September 2022